



N'ius

Neues aus der Berner Justiz
Nouvelles de la Justice bernoise

Heft 23 – Dezember 2018
23^e livraison – décembre 2018

Herausgeberin:

Weiterbildungskommission der Berner Justiz

Edition:

Commission pour la formation continue
de la justice bernoise

Annemarie Hubschmid Volz, Oberrichterin, Vorsitz

Ronnie Bettler, Gerichtspräsident

Manuel Blaser, Gerichtspräsident

Marko Cesarov, Staatsanwalt

Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin

Christoph Hurni, Oberrichter

Christian Josi, Oberrichter

Peter M. Keller, Verwaltungsrichter

Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin

Antonietta Martino Cornel, Leiterin Human Resources, Justizleitung des Kantons Bern

Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin

Daniel Peier, Justizinspektor

Thomas Perler, Staatsanwalt

Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt

Sekretariat/secrétariat:

Jana Kunz, Obergericht des Kantons Bern,

Hochschulstrasse 17, 3012 Bern

(031 636 76 42, weiterbildung.og@justice.be.ch)

Redaktor/rédacteur BE N'ius:

Thomas Perler, Staatsanwalt, Amthaus, 3011 Bern

(thomas.perler@justice.be.ch)

Inhaltsübersicht • Table des matières

- 3** Die Ecke des Redaktors
Le coin du rédacteur
- 5** Kursprogramm 2019
Programme des cours 2019
- 17** Neues aus dem Bundeshaus
Des nouvelles des autorités fédérales
- 21** Neue Gesichter der Berner Justiz
- 26** Daniel Peier
Nachlese zum Kurs «Dolmetschen im Gerichtssaal» vom 12. Juni 2018
- 27** Sridar Paramalingam
Mein zweites Büro
- 28** Marika Sabatini
Droit pénal des mineurs: Exécution des mesures et des peines
- 31** Irene Graf
Was Baubiologie mit Schimmel zu tun hat, wie richtigerweise bei Mängeln vorzugehen ist und wann eine Leerkündigung zwecks Sanierung zulässig ist: Antworten dazu soll die Weiterbildung für die mietrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter geben
- 32** Serge Favre
Einblick in die sozialarbeiterische Tätigkeit auf der Jugendanwaltschaft
Berner Jura-Seeland
- 35** Christian Frei
Intranet JUS online
- 36** Rebecca Scholl
Strafbares Sexting bei Minderjährigen
- 44** Publikationen aus unseren Reihen
Publications émanant de membres de la justice bernoise



Die Ecke des Redaktors

Le coin du rédacteur

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Leserinnen und Leser

Chères Collègues, chers Collègues
Chères Lectrices, chers Lecteurs,

Kürzlich hat es einen meiner Fussballerfreunde im Training kalt erwischt. Mit dem für einen Altherrenkicker nur noch knapp angebrachten Ehrgeiz erwischte er zwar zuerst einen Steilpass noch kurz, bevor dieser an den Torpfosten geprallt wäre, und schob den Ball in extremis noch über die Linie. Dafür erwischte dann aber der Torpfosten auch meinen Kollegen – der Führungstreffer und eine Hirnerschütterung waren die Folge. Wochen später beim Bier nach dem Training regte sich der erwähnte Freund fürchterlich darüber auf, dass ihm sein Hausarzt im Nachgang an den Vorfall mit dem Torpfosten ein völlig unverständliches Arztzeugnis zukommen liess, welches er seinem Arbeitgeber hätte einreichen sollen. Tausend Peinlichkeiten befürchtete er ob den böhmischen Dörfern, die sein Medikus da notiert hatte: Eine commotio cerebris hätte er erlitten, samt einer Stauung in der regio cervicalis anterior, kein Mensch wisse, was das bedeuten solle, er könne so doch niemandem sagen, woran er leide und dass diese Ärzte sich doch auch deutsch und damit deutlich ausdrücken könnten ...

Dass sie eine hermetische Sprache haben, das werfen wir den medizinisch Ausgebildeten schon auch in unserem Alltag ab und zu vor – gespickt mit lauter Latein. Obwohl, auch wir Juristinnen und Juristen verwenden ja ab und wann ne bis in idem und Ähnliches. Ja, es ist eigentlich sogar schlimmer: Wir tun nämlich so, als wäre unsere Fachsprache gar keine. Als wäre es schlichtes Deutsch, was wir da verwenden, für jedermann sofort verständlich. Aber wer tötet, ist nicht unbedingt ein Mörder. Wer Besitzerin ist, ist nicht zwingend eine Eigentümerin – der Gassenhauer unseres Fachjargons, der tut, als wäre er Umgangssprache.

Die BE N'ius Herbstausgabe 2018 erscheint trotzdem für uns in klarer Sprache. Und wenn es für einmal nicht Deutsch ist, bitte weiterlesen, es kann sich nämlich nur um unsere andere Kantonssprache handeln, das Französische! So nimmt uns Marika Sabatini, Jugendanwältin in Moutier, mit auf eine äusserst lehrreiche Tour d'Horizon durch das Jugendstrafrecht, ergänzt durch einen spannenden Fallbescrieb zu diesem Thema von Serge Favre, der als Sozialarbeiter der Jugendartschaft in Biel mit jugendlichen Straftätern arbeitet. Ebenfalls um junge Menschen geht es im Beitrag von Rebecca Scholl, die als Jugendarwaltsassistentin in Burgdorf tätig ist.

Il y a peu de temps, un de mes amis footballeurs a joué de malchance à l'entraînement. Fort de son ambition de vétéran, il a pu récupérer une passe au dernier moment, juste avant que le ballon ne frappe le poteau du but, et dévier celui-là in extremis à l'intérieur de celui-ci. Néanmoins, pour se venger, le poteau du but a, quant à lui, frappé mon ami, et son but décisif a eu une commotion cérébrale comme conséquence. Quelques semaines plus tard, devant une bonne bière après l'entraînement, ledit ami s'est copieusement énervé en parlant du certificat de travail incompréhensible que son médecin traitant lui avait établi à l'attention de son employeur après l'accident footballistique précité. Il craignait de devoir répondre à mille questions embarrassantes en raison des termes mentionnés dans le certificat, qui n'étaient pour lui que du chinois: il aurait subi une commotio cerebris en corrélation avec une contusion dans la regio cervicalis anterior; ces termes seraient incompréhensible pour le commun des mortels et il ne pourrait expliquer ainsi à personne ce dont il souffrait réellement. Il fustigeait ces médecins incapables de s'exprimer clairement en allemand!

Nous reprochons nous-mêmes aussi de temps à autre aux médecins de pratiquer un langage hermetique parsemé de latin. Toutefois, nous autres juristes ne nous gênons pas non plus d'utiliser des termes tels que «ne bis in idem» et autres spécialités. Nous faisons même pire: nous nous comportons comme si notre jargon était un langage courant, immédiatement compréhensible pour tout un chacun. Mais celui ou celle qui tue n'est pas forcément un assassin, et le possesseur ou la possesseuse n'est pas obligatoirement propriétaire. Ces subtiles distinctions étymologiques propres à notre domaine ne coulent pas de source.

Malgré tout, l'édition d'automne 2018 de BE N'ius parle un langage clair, nous semble-t-il. Et s'il ne s'agit pas toujours de l'allemand, il ne peut s'agir que de l'autre langue officielle cantonale, soit le français! Ainsi, Marika Sabatini, procureure des mineurs à Moutier, nous emmène faire un tour d'horizon particulièrement instructif du droit pénal des mineurs, complété par une description passionnante d'un cas concret par Serge Favre, qui, en tant que travailleur social à Bienne auprès du Ministère public des mineurs, travaille avec de jeunes délinquants. Rebecca Scholl, assistante auprès du Ministère public des mineurs à Berthoud, nous parle aussi des jeunes dans sa contribution.

Sie hat im Rahmen ihres DAS (Diploma of Advanced Studies) im Fach Kriminologie an der Uni Bern eine packende Arbeit zum Thema «Strafbares Sexting bei Minderjährigen» geschrieben, die sie uns in unserem Heft in komprimierter Form zu lesen gibt. Weder Deutsch noch Französisch, sondern Englisch beginnt der Tag für Sridar Paramalingam, Praktikant beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland. Sein süffiger Beitrag macht nicht nur Lust aufs Fliegen, er macht es Ihnen auch gleich möglich. Dann gibt uns Gerichtsinспекtor Daniel Peyer die Möglichkeit, allenfalls Verpasstes in geraffter Form nachzuholen: So bietet er eine veritable Nachlese zum Kurs «Dolmetschen im Gerichtssaal» vom 12. Juni 2018. Und schliesslich wird zweifach hingewiesen: Einmal von Irene Graf, Vorsitzende der Schlichtungsbehörde in Bern, auf die obligatorische und ganztägige Weiterbildungsveranstaltung für die mietrechtlichen Fachrichter und -richterrinnen vom 23.01.19 in der Unitobler und dann von Christian Frei, Koordinator Intranet für die Justizleitung des Kantons, auf das seit September 2018 zur Verfügung stehende Intranet der Justiz.

Nutzen wir diese flexible Informationsplattform und kein Dorf wird uns mehr böhmisch vorkommen, ausser Rozparalka und all die Anderen.

THOMAS PERLER

Dans le cadre de son DAS (Diploma of Advanced Studies) en criminologie à l'université de Berne, elle a rédigé un mémoire captivant sur le thème du sexting punissable envers les mineurs, que nous reproduisons de manière résumée dans notre revue. Les journées de Sridar Paramalingam, stagiaire au Tribunal régional Jura bernois-Seeland, ne commencent ni en français, ni en allemand, mais en anglais. Sa contribution alléchante nous donne non seulement envie de voler, mais rend aussi cette expérience possible. Par ailleurs, Daniel Peyer, inspecteur des tribunaux, nous permet de combler nos lacunes en nous proposant une rétrospective du cours «Interprétation dans la salle d'audience» du 12 juin 2018. Et enfin, deux annonces sont portées à notre attention: tout d'abord par Irene Graf, présidente de l'Autorité de conciliation de Berne, qui nous rend attentifs à la journée de formation continue du 23 janvier 2019 dans les locaux d'Unitobler à Berne, obligatoire pour les juges spécialisé(e)s en droit du bail, et aussi par Christian Frei, coordinateur intranet auprès de la Direction de la magistrature du canton, qui nous rappelle que l'intranet de la justice est en ligne depuis septembre 2018.

Utilisons donc cette plate-forme flexible d'information, et plus rien ne nous paraîtra chinois, sauf peut-être Pékin et ses environs!

THOMAS PERLER

Traduction:
PHILIPPE BERBERAT
Greffier au Tribunal administratif
du canton de Berne

Kursprogramm 2019

Kursanmeldungen 2019

Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung Bern können sich direkt via Lernplattform des Kantons Bern www.be.ch/lernplattform über die Kurse der Weiterbildungskommission der bernischen Justiz informieren.

Kursanmeldungen für die Kurse des Jahres 2019 werden **ausschliesslich** elektronisch über folgenden Link entgegen genommen:
www.be.ch/lern-plattform.

Wer sich auf der Lernplattform nur als Gast anmelden kann (z.B. Rechtsanwälte, ausserkantonale Justizangestellte), sendet vor der ersten Kursanmeldung eine E-Mail an weiterbildung.og@justice.be.ch.

Anschliessend wird ein Zugang zur Lernplattform erteilt.

Programme des cours 2019

Inscription aux cours 2019

Les employés de l'administration cantonale bernoise qui souhaitent des informations au sujet des cours proposés par la commission de la formation continue de la justice du canton de Berne peuvent consulter directement la plateforme du canton de Berne <http://www.be.ch/plateforme-de-formation>.

Dorénavant, les inscriptions aux cours pour l'année 2019 s'effectueront uniquement de manière électronique à partir du lien suivant www.be.ch/plateforme-de-formation.

Les personnes qui ne peuvent s'inscrire qu'en qualité d'invité (par exemple les avocats, les membres de la justice externes au canton de Berne), doivent envoyer, avant la première inscription à un cours, un e-mail à l'adresse suivante weiterbildung.og@justice.be.ch.

Un accès à la plateforme leur sera ensuite communiqué.



Kurs 1

Hören wir die Kinder nicht?

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und für die Mitglieder des BAV

Das kantonale Jugendamt kommt im April 2017 in seiner Analyse zum Schluss, dass bernische Gerichte im Scheidungsverfahren relativ wenige Kindesanhörungen durchführen. Es würden fachliche Standards fehlen und es bestehe Weiterbildungsbedarf. Der Kurs nimmt diese Themen auf. Er beleuchtet die rechtlichen, wie auch die kinder- und kommunikationspsychologischen Aspekte. Der Kurs geht auch auf besondere Gesprächssituationen ein (z.B. Gesprächsführung mit jüngeren Kindern oder Gesprächsführung bei besonderen Loyalitätskonflikten).

Kursleitung:

Daniel Peier, Gerichtsinspektor

Referierende:

Fachleute aus den Bereichen Kinderpsychologie und Recht
Vertreterinnen des Kantonalen Jugendamtes
Podiumsdiskussion

Dauer:

½ Tag, 13:30 – 17:30 Uhr

Termin:

Dienstag, 22. Januar 2019

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Dienstag, 15. Januar 2019

Cours 1

Ne procédons-nous pas à l'audition des enfants?

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Dans son analyse en avril 2017, l'Office cantonal des mineurs est parvenu à la conclusion que les tribunaux bernois procédaient à relativement peu d'auditions d'enfants dans les procédures en divorce. Des normes standards spécifiques feraient défaut et il existerait un besoin de formation. Le cours traite de ces thèmes. Il illustre les aspects juridiques, ainsi que ceux relevant de la psychologie de l'enfant et de la communication. Le cours porte également sur des situations de dialogue particulières (par ex. conduite d'une discussion avec de jeunes enfants ou conduite d'une discussion en cas de conflits particuliers de loyauté).

Direction du cours:

Daniel Peier, inspecteur des tribunaux

Conférenciers:

Spécialistes du domaine de la psychologie de l'enfant et du droit
Représentantes de l'Office cantonal des mineurs
Table ronde

Durée:

½ journée, 13:30 – 17:30 heures

Date:

Mardi, 22 janvier 2019

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mardi, 15 janvier 2019

Kurs 2**Weiterbildung der Justizbehörden
des Kantons Bern**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und für die Mitglieder des BAV

In der Veranstaltung werden verschiedene Aspekte der Strafzumessung sowie Fragen im Zusammenhang mit den stationären Massnahmen aufgegriffen. Zum Schluss erfolgt ein Überblick über die neueste Rechtsprechung zum Strafprozessrecht. Zum Auftakt legen wird den Fokus auf die komplexen Fragestellungen in Bezug auf die Gesamtstrafe. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste, Standort Berner Jura-See-land, stellen sich vor und bieten uns so die Gelegenheit, mehr über ihre Aufgaben im Vollzug der durch die Bernischen Gerichte ausgesprochenen Strafurteile, in der Bewährungshilfe und in den besonderen Vollzugsformen, wie die gemeinnützige Arbeit, Halbgefangenschaft oder das Electronic Monitoring, zu erfahren. Es folgt eine Bestandsaufnahme bezüglich des Systems der stationären Massnahmen gemäss StGB, im Besonderen zur Verwahrung.

Schliesslich verschaffen wir uns einen Überblick über die neueste Rechtsprechung zur Strafzumessung und zum Strafprozessrecht.

Kursleitung:

Marguerite Ndiaye, a.o. Gerichtspräsidentin

Referierende:

Loïc Parein, Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Fribourg sowie Anwalt bei AVOCATS-CH

Sapuppo Sandra, Mitarbeiterin der regionalen Bewährungs- und Vollzugsdienste Berner Jura-See-land

Stéphanie Musy, Gerichtsschreiberin an der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts

Cristina Castellote, Assistenz-Staatsanwältin bei der Bundesanwaltschaft

Dauer:

1 Tag, der Kurs findet auf Französisch statt

Termin:

Dienstag, 12. Februar 2019

Kursort:

Kongresshaus, Biel

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Dienstag, 5. Februar 2019

Cours 2**Journée de formation continue des autorités judiciaires des cantons de Berne**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Cette nouvelle journée permettra d'aborder des thématiques diverses liées aux à la fixation de la peine et aux mesures institutionnelles prévues dans le Code pénal et sera clôturée par un rappel de la jurisprudence récente en matière de procédure pénale. Nous nous pencherons d'une part sur la question complexe de la peine d'ensemble. La Section de la probation et de l'exécution des sanctions pénales, région Jura bernois-See-land, sera également présentée, occasion de se pencher sur ses tâches diverses en matière d'exécution des condamnations pénales, d'assistance de probation et d'organisation des formes particulières d'exécution de peines, telles que le travail d'intérêt général, la semi-détention ou les arrêts domiciliaires sous surveillance électronique. Un point sera fait sur le système des mesures institutionnelles prévues par le Code pénal, en particulier s'agissant de la question de l'internement.

Nous clôturerons cette journée par un rappel de la jurisprudence en matière de fixation de la peine et de procédure pénale.

Direction du cours:

Marguerite Ndiaye, Présidente e.o.

Conférenciers:

Loïc Parein, Chargé de cours à la Faculté de droit de l'université de Fribourg et Avocat associé en l'Etude AVOCATS-CH

Sapuppo Sandra Sapem, Collaboratrice de la Section de la probation et de l'exécution des sanctions pénales

Stéphanie Musy, Greffière de la cour de droit pénal du Tribunal fédéral

Cristina Castellote, Procureure Assistante au Ministère public de la Confédération

Durée:

1 journée, cette journée se déroulera en français

Date:

Mardi, 12 février 2019

Lieu:

Palais des Congrès, Bienne

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mardi, 5 février 2019

Kurs 3**Recherche in juristischen Internetdatenbanken**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Wie sucht man effizient und zielgerichtet nach Rechtsprechung und Literatur in juristischen Internetdatenbanken? In diesem Kurs werden grundlegende Skills für die Recherche in Swisslex, Legalis, Push-Service und den Entscheidungsdatenbanken des Bundesgerichts (gratis/Expertenangebot) vermittelt.

Kursleitung:

Christoph Hurni, Obergerichter

Referierende:

Lic. iur. Franz Kummer, Gründer und Mitinhaber Weblaw AG, Lehrbeauftragter für Informatik und Recht an der Universität Bern

Kurssprache:

Deutsch

Dauer:

½ Tag, vormittags

Termin:

Mittwoch, 6. März 2019

Kursort:

Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO), Wildhainweg 9, Bern, Schulungsraum

Anmeldefrist:

Mittwoch, 27. Februar 2019

Die Teilnehmerzahl ist auf **24 Personen** beschränkt (first comes, first served) und die Teilnehmer werden gebeten, soweit vorhanden einen eigenen Laptop oder ein eigenes Tablet (iPad o.ä.) in den Kurs mitzubringen.

Im Kurslokal stehen (leider nur) 16 fixe Computerterminals zu Verfügung.

Cours 3**Recherches dans les banques de données juridiques sur Internet**

Ouvert aux membres de la justice bernoise

Comment cherche-t-on efficacement et de manière ciblée de la jurisprudence ou de la doctrine dans les banques de données juridiques sur Internet? Ce cours a pour but de donner les outils fondamentaux pour la recherche dans Swisslex, Legalis, Push-Service et dans les banques de données des arrêts du Tribunal fédéral (gratuitement/offre d'experts).

Direction du cours:

Christoph Hurni, juge d'appel

Conférenciers:

Lic. iur. Franz Kummer, fondateur et copropriétaire de Weblaw SA, chargé de cours pour l'Informatique et le droit à l'Université de Berne

Langue du cours :

Allemand

Durée:

½ journée, matinée

Date:

Mercredi, 6 mars 2019

Lieu:

Office d'informatique et d'organisation, Wildhainweg 9, Berne, salle de séminaire 16

Inscription:

Mercredi, 27 février 2019

Le nombre de participants est limité à **24 personnes** (first comes, first served) et les participants sont priés, dans la mesure du possible, de se munir de leur propre laptop ou tablette (iPad ou autres semblables).

Seuls 16 ordinateurs fixes (malheureusement) sont à disposition dans la salle de cours.

Kurs 4**Informieren – Publizieren – Anonymisieren:
Was soll/kann/darf/muss die Ziviljustiz?**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz
und für die Mitglieder des BAV

Was soll/kann/darf/muss die Ziviljustiz, wenn es um die Information der Öffentlichkeit geht? «Es kommt darauf an ...» werden Sie denken. Der Antwort, worauf es dabei ankommt, wollen wir uns anlässlich dieser Weiterbildung von verschiedenen Seiten annähern: Dr. Andreas Meili wird die Bedeutung der Medien in der Justiz und das Öffentlichkeitsprinzip vorstellen. Christian Kräuchi wird uns das Informationsgesetz des Kantons Bern näherbringen. Lic. iur. Andrea Schmidheiny wird als Kommunikationsbeauftragte des Obergerichts Zürich von ihren Erfahrungen mit Medienanfragen und -berichterstattungen in Zivilverfahren erzählen. Und schliesslich erklärt Lic. iur. Peter Josi die Medienarbeit des Bundesgerichts insbesondere hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte der Parteien und zeigt auf, wie Entscheide zu anonymisieren sind.

Kursleitung:

Evelyne Halder, leitende Gerichtsschreiberin
Regionalgericht Oberland

Referierende:

Dr. Andreas Meili, Rechtsanwalt, Dozent unter anderem am maz und der ZHdK
Christian Kräuchi, Amtsleiter Kommunikation
Kanton Bern
Lic. iur. Andrea Schmidheiny, Kommunikationsbeauftragte Obergericht Zürich
Lic. iur. Peter Josi, Leiter Bereich Medien und Kommunikation des Bundesgerichts

Dauer:

½ Tag, 09:00 – ca. 12:00 Uhr

Termin:

Dienstag 26. März 2019

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Dienstag 19. März 2019

Cours 4**Informier – publier – anonymiser: Qu'est-ce
que doit ou peut faire la justice civile?**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et
de l'AAB

Qu'est-ce que doit ou peut faire la justice civile, lorsqu'elle informe le public ? « Ça dépend » est la réponse traditionnellement donnée à cette question. De quoi ça dépend concrètement constitue le sujet de ce cours de formation de perfectionnement : Dr. Andreas Meili va nous exposer l'importance des médias et du principe de la publicité dans la justice. Christian Kräuchi nous présentera la loi bernoise sur l'information. Lic. iur. Andrea Schmidheiny, en sa fonction de chargée de communication de l'Obergericht du canton de Zurich, parle, pour les procédures civiles, de ses expériences avec les demandes et articles des médias. Le cours se terminera par l'exposé de Peter Josi, lic. iur., qui illustrera comment le Tribunal fédéral traite ces questions et encore d'autres, notamment celle des droits de la personnalité. Il montrera aussi, comment convient-il d'anonymiser les arrêts.

Direction du cours:

Evelyne Halder, greffière au Tribunal régional
de l'Oberland

Conférenciers:

Dr. Andreas Meili, avocat, enseignant notamment au maz et à la ZHdK
Christian Kräuchi, chef de la communication du canton de Berne
Lic. iur. Andrea Schmidheiny, chargée de communication de l'Obergericht du canton de Zurich
Lic. iur. Peter Josi, chargé des médias et de la communication au Tribunal fédéral

Durée:

½ journée, 09:00 – env. 12:00 heures

Date:

Dienstag, 26. Mars 2019

Lieu:

Amthaus Bern, Assisensaal

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Dienstag, 19. Mars 2019

Kurs 5**Electronic Monitoring bei Ersatzmassnahmen – Anordnung und Durchführung**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und für die Mitglieder des BAV

Mit Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 wurde die Möglichkeit des Einsatzes technischer Geräte (auch) für die Überwachung von Ersatzmassnahmen geschaffen (Art. 237 Abs. 3). Während zahlreiche Kantone noch nicht die Infrastruktur zur Implementierung der gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt haben, kommt dem Kanton Bern im Bereich des sog. Electronic Monitoring eine Vorreiterrolle zu. Gleichwohl wird von der Anordnungsmöglichkeit bis dato nur äusserst zurückhaltend Gebrauch gemacht. Ziel der Veranstaltung ist es, die Justiz für das Electronic Monitoring zu sensibilisieren. Die Teilnehmenden erhalten zunächst einen Einblick in das neue Fachkonzept des Kantons Bern zur Anordnung von Electronic Monitoring. Anschliessend werden die Überwachungsmöglichkeiten in technischer Hinsicht erläutert und die hierfür notwendigen Apparaturen («Fussfessel») vorgestellt. Darauf folgt ein Überblick über das einschlägige «case law» und die rechtlichen Anordnungsvoraussetzungen. Schliesslich wird mit einem anwaltlichen Erfahrungsbericht aus Zürich über die Kantonsgrenzen hinaus geblickt.

Kursleitung:

Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt

Referierende:

Robert Karpf, stellvertretender Leiter BVD Kanton Bern
 Urs Freiburghaus, Teamleiter Anlagenbau/
 Kundendienst Sicherheitssysteme, Securiton AG
 Prof. Dr. Andreas Eicker, Professor für Straf- und Strafprozessrecht sowie Verwaltungs- und Nebenstrafrecht an der Universität Luzern
 Dr. Diego R. Gfeller, Fachanwalt SAV Strafrecht, Partner bei Peyer Partner Rechtsanwälte, Zürich

Dauer:

½ Tag, 13:30 – 17:00 Uhr

Termin:

Mittwoch, 10. April 2019

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Mittwoch, 3. April 2019

Cours 5**Surveillance électronique dans le cadre de mesures de substitution – prononcé et exécution**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Le code de procédure pénale entré en vigueur le 1^{er} janvier 2011 prévoit la possibilité d'ordonner l'utilisation d'appareils techniques pour surveiller les mesures de substitution (art. 237 al. 3 CCP). Tandis que de nombreux cantons n'ont pas encore mis en place l'infrastructure nécessaire pour la réalisation des prescriptions légales, le canton de Berne joue un rôle pilote dans le domaine de la surveillance électronique. On constate toutefois que l'utilisation d'appareils techniques n'est ordonnée que très rarement. L'objectif du cours est de sensibiliser les membres de la justice en matière de surveillance électronique. Les participants recevront un aperçu du nouveau concept topique du canton de Berne. Suivront une présentation des possibilités techniques de surveillance et des appareils y nécessaires («bracelet électronique»), puis un aperçu de la jurisprudence pertinente et des conditions légales du prononcé des mesures. Le cours se terminera avec le témoignage d'un avocat zurichois.

Direction du cours:

Christof Scheurer, procureur général suppléant

Conférenciers:

Robert Karpf, Chef adjoint du BVD canton de Berne
 Urs Freiburghaus, Chef d'équipe Ingénierie des installations/Service clientèle Systèmes de sécurité, Securiton AG
 Prof. Dr. Andreas Eicker, Professeur de droit pénal et de procédure pénale ainsi que de droit pénal administratif et subsidiaire à l'Université de Lucerne
 Dr. Diego R. Gfeller, Avocat spécialisé SAV Strafrecht, associé chez Peyer Partner Avocat, Zurich

Durée:

½ journée, 13.30 – 17.00 heures

Date:

Mercredi, 10 avril 2019

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mercredi, 3 avril 2019

Kurs 6**Einzelne Rosinen aus der StPO**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und der Kantonspolizei

Die aus dem Bereich des Verfahrensrechts ausgewählten Themen dieses Weiterbildungsblocks haben alle etwas mit Informationsgewinn zu tun und ein solcher soll die Veranstaltung auch für uns bringen. Sie widmet sie sich den Problemen, die sich ergeben können bei der Wahl der Rechtsfigur in der Befragung, beim Beweiswundermittel DNA oder dem neuen BÜPF zu den geheimen Überwachungsmaßnahmen.

Kursleitung:

Thomas Perler, Staatsanwalt

Referierende:

Silvia Utz, IRM Bern
 Thomas Held, Gerichtsschreiber beim Bundesgericht
 Patrick Rohner, Jurist beim Bundesamt für Justiz
 Nils Güggi, Dienst ÜPF

Dauer:

½ Tag, 08.30 bis ca. 13.00 Uhr

Termin:

Dienstag, 30. April 2019

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Anmeldefrist:

Dienstag, 23. April 2019

Cours 6**Quelques morceaux choisis du CPP**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de la police cantonale

Les sujets de ce cours de formation continue, choisis dans le cadre du droit procédural, ont tous trait à l'acquisition d'informations, et nous espérons qu'il nous permettra d'en faire de même. Nous aborderons les problèmes qui se posent lors du choix du cas de figure juridique s'appliquant lors d'un interrogatoire, lors de la mise à contribution de l'analyse ADN ou encore lors de l'application de la nouvelle LSCPT en cas de mesures secrètes de surveillance.

Direction du cours:

Thomas Peler, procureur

Conférenciers:

Silvia Utz, Institut de médecine légale de Berne
 Thomas Held, greffier au Tribunal fédéral
 Patrick Rohner, juriste à l'Office fédéral de la justice
 Nils Güggi, Service SCPT

Durée:

½ journée, 08.30 – env. 13.00 heures

Date:

Jeudi 30 avril 2019

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Inscription:

Jeudi 23 avril 2019

Kurs 7**Praxis guter Urteilsredaktion**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und für die Mitglieder des BAV

Gute Urteilsredaktion in Zivil- und Strafsachen ist eine Kunst – aber auch ein Handwerk, das sich lernen und verfeinern lässt. In diesem Kurs soll der Frage nachgegangen werden, was gute Urteilsredaktion ist und wie sie zustande kommt. Dabei wird zuerst ein Aussenblick aus der Anwaltschaft, der Gerichtsberichterstattung sowie dem Bundesgericht auf die Thematik geworfen, bevor dann praktische Tipps und Tricks der erst- und zweitinstanzlichen Urteilsredaktion in Zivil- und Strafsachen vermittelt werden.

Kursleitung:

Christoph Hurni und Christian Josi, Oberrichter

Referierende:

Franz Müller, Fürsprecher und Notar, Partner bei dasadvokaturbuero in Bern
 Hans Ulrich Schaad, Journalist bei der Berner Zeitung
 Dr. Urs Möckli, Fürsprecher, Bundesgerichtsschreiber
 Christoph Hurni, Oberrichter
 Christian Josi, Oberrichter
 Hanspeter Kiener, Oberrichter

Dauer:

½ Tag, nachmittags

Termin:

Dienstag, 14. Mai 2019

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Zielpublikum:

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der bernischen Gerichte

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Dienstag, 7. Mai 2019

Cours 7**Pratique dans la bonne rédaction d'un jugement**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

La bonne rédaction dans les affaires civiles et pénales est un art – mais également un métier artisanal qui s'apprend et s'affine. Le cours traitera de la question de savoir ce qu'est la bonne rédaction d'un jugement et comment y parvenir. Le regard extérieur des avocats, des rédacteurs de comptes rendus de jugements ainsi que du Tribunal fédéral sera d'abord lancé sur le thème avant de passer aux conseils et astuces dans la rédaction de jugements de première et de seconde instances dans les affaires civiles et pénales.

Direction du cours:

Christoph Hurni et Christian Josi, Juges d'appel

Conférenciers:

Franz Müller, avocat et notaire, associé auprès de dasadvokaturbuero à Berne
 Hans Ulrich Schaad, journaliste à la Berner Zeitung
 Urs Möckli, docteur en droit et avocat, greffier au Tribunal fédéral
 Christoph Hurni, Juge d'appel
 Christian Josi, Juge d'appel
 Hanspeter Kiener, Juge d'appel

Durée:

½ journée, après-midi

Date:

Mardi, 14 mai 2019

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Ouvert:

Aux greffiers et greffières des tribunaux bernois

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mardi, 7 mai 2019

Kurs 8**Tierschutzgesetz**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und für die Mitglieder des BAV

Die Referenten stellen eine Auswahl an Problemen aus der Praxis sowie mögliche «Lösungen» vor und stehen für Fragen aus dem Publikum zur Verfügung.

Kursleitung:

Marko Cesarov, Staatsanwalt

Referierende:

Reto Wyss, Kantonstierarzt Bern
Sybille Röthlin, Staatsanwältin in Burgdorf

Dauer:

½ Tag, 09.00 bis ca. 12.00 Uhr

Termin:

Dienstag, 21. Mai 2019

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Dienstag, 14. Mai 2019

Cours 8**Loi sur la protection des animaux**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Les conférenciers présenteront une sélection de problèmes tirés de la pratique, des «solutions» possibles, et se tiendront à dispositions pour répondre aux questions des participants.

Direction du cours:

Marko Cesarov, procureur

Conférenciers:

Reto Wyss, vétérinaire cantonal de Berne
Sybille Röthlin, Procureure à Burgdorf

Durée:

½ journée, 09:00- env. 12:00 heures

Date:

Mardi, 21. Mai 2019

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mardi, 14 mai 2019

Kurs 9**Die materielle Prozessleitung von Zivilverfahren**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und für die Mitglieder des BAV

Thema der Veranstaltung werden verschiedene Fragen der materiellen Prozessleitung (Behauptungs- und Substantiierungslast, gerichtliche Fragepflicht, Novenrecht, usw.) sein.

Der Fokus wird dabei auf der erstinstanzlichen Prozessleitung liegen.

Kursleitung:

Manuel Blaser, Gerichtspräsident

Referierende:

N.N.

Dauer:

½ Tag, Nachmittag

Termin:

August 2019

Das genaue Kursdatum wird zu gegebener Zeit auf der Lernplattform www.be.ch/lernplattform publiziert.

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Mittwoch, 21. August 2019

Cours 9**La conduite matérielle du procès civil**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Dans le cadre de ce cours plusieurs questions sur la conduite matérielle du procès (fardeau de l'allégation et de la «substantification», le devoir d'interpellation du juge, les novas etc.) seront prises en compte.

L'accent sera mis sur la conduite du procès de première instance.

Direction du cours:

Manuel Blaser, président du Tribunal regional

Conférenciers:

à définir

Durée:

½ journée, l'après-midi

Date:

août 2019

Les dates précises des cours seront publiées en temps voulu sur la plateforme www.be.ch/plateforme-de-formation

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mercredi, 21 août 2019

Kurs 10**Die schwere psychische Störung**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz
und für die Mitglieder des BAV

Kursleitung:

Annemarie Hubschmid, Oberrichterin

Referierende:

Prof. Dr. med. Michael Liebreuz, Forensisch-
Psychiatrischer Dienst, Institut für Rechtsmedizin,
Universität Bern

Prof. Dr. Jonas Weber, Lehrstuhl für Strafrecht
und Kriminologie, Universität Bern

Dauer:

½ Tag

Termin:

Donnerstag, 24. Oktober 2019

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Donnerstag, 17. Oktober 2019

Cours 10**Le grave trouble mental**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et
de l'AAB

Direction du cours:

Annemarie Hubschmid, juge d'appel

Conférenciers:

Prof. Dr. med. Michael Liebreuz, Forensisch-
Psychiatrischer Dienst, Institut für Rechtsmedizin,
Universität Bern

Prof. Dr. Jonas Weber, Lehrstuhl für Strafrecht
und Kriminologie, Universität Bern

Durée:

½ journée

Date:

jeudi, 24 octobre 2019

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

jeudi, 17 octobre 2019



Sexuelle Selbst- bestimmung und Strafrecht

Das Sexualstrafrecht der Schweiz

Grundlagen und Reformbedarf

Nora Scheidegger

November 2018, CHF 78.–

402 Seiten, broschiert,
978-3-7272-5334-8

Die Arbeit bietet eine umfassende Untersuchung des Konzepts der sexuellen Selbstbestimmung im Strafrecht. Unter Berücksichtigung der beiden Schlüsselkonzepte «Autonomie» und «Einwilligung» bestimmt die Autorin zunächst den Inhalt und die Reichweite des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und legt die völkerrechtlichen Vorgaben in diesem Bereich dar. Auf der Grundlage dieses normativ begründeten Prinzips der sexuellen Selbstbestimmung werden die Normen des schweizerischen Sexualstrafrechts einer kritischen Überprüfung unterzogen. Mittels einer umfassenden Analyse von Literatur und Rechtsprechung zu den einzelnen Tatbeständen zeigt die Autorin Inkohärenzen und gewisse Lücken des geltenden Sexualstrafrechts auf und formuliert im Anschluss daran notwendige Änderungsvorschläge.

Stämpfli

Verlag

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

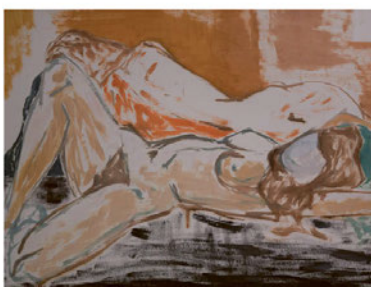
order@staempfli.com

www.staempfliverlag.com

Nora Scheidegger

Das Sexualstrafrecht der Schweiz

Grundlagen und Reformbedarf



 Stämpfli Verlag

 Nomos

Bestellen Sie direkt online:
www.staempflishop.com



Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Strafrecht

Valérie Meier, a.o. Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen ermöglicht es im Ausland verurteilten Personen, auf ihren Wunsch zur Verbüssung der Strafe in ihren Heimatstaat überstellt zu werden. Auf diese Weise soll ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert werden. Die **Änderung des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen** sieht neu vor, dass der Urteilsstaat in zwei Fällen auch ohne oder gegen den Willen einer verurteilten Person ein Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung an den Heimatstaat stellen kann. Dies einerseits, wenn die verurteilte Person aus dem Urteilsstaat in ihren Heimatstaat flieht und andererseits, wenn die verurteilte Person aufgrund einer Landesverweisung oder einer Aus- oder Wegweisungsverfügung den Urteilsstaat ohnehin verlassen muss. Durch das Änderungsprotokoll soll der Anwendungsbereich der stellvertretenden Strafvollstreckung ausgedehnt werden. In Zukunft kann der Urteilsstaat ein Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung somit auch dann stellen, wenn die verurteilte Person auf legalem Weg in ihren Heimatstaat zurückkehrt. Im Gegensatz zu heute wird zudem neu eine Überstellung im Falle einer Landesverweisung oder einer Aus- oder Wegweisung auch dann möglich sein, wenn sich die verurteilte Person weigert, eine Stellungnahme abzugeben. Der Bundesrat hat das Änderungsprotokoll, an dessen Ausarbeitung die Schweiz massgeblich beteiligt war, am 11. Oktober 2017 genehmigt und am 22. November 2017 wurde es unterzeichnet.

Das geltende Strafrecht sieht in Artikel 53 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor, dass das Strafverfahren eingestellt oder von einer Bestrafung abgesehen werden kann, wenn der Täter dem Geschädigten eine Wiedergutmachung leistet. Diese Möglichkeit besteht, sofern eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in Betracht kommt, und wenn das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind. Die Wiedergutmachung kann aus einer Geldzahlung oder einer anderen persönlichen Leistung wie beispielsweise einer Arbeitsleistung des Täters bestehen. Die Rechtskommission des Nationalrates will die **Möglichkeit der Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB künftig einschränken** und diese insbesondere bei mittelschweren Fällen ausschliessen. Gemäss der parlamentarischen Initiative 10.519 «Modifizierung

von Artikel 53 StGB» soll die Wiedergutmachung namentlich nur noch dann möglich sein, wenn als Höchststrafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht kommt. Die Reduktion der Obergrenze von heute zwei Jahren auf ein Jahr Freiheitsstrafe entspricht dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates bei der Revision des Allgemeinen Teils des StGB. Mit der Halbierung der Obergrenze beschränkt sich die Wiedergutmachung auf leichtere Fälle. Weiter soll im Gesetz künftig explizit festgehalten sein, dass eine Wiedergutmachung nur möglich sein soll, wenn der Täter die Tat eingesteht und den Sachverhalt somit anerkennt. Diese Anforderung ist nach Auffassung des Bundesrats angezeigt, da eine Aussöhnung mit dem Geschädigten nur denkbar ist, wenn der Täter für seine Tat die volle Verantwortung übernimmt.

Um **terroristische Straftaten besser verhüten und verfolgen** zu können, will der Bundesrat das Schweizer Recht generell und insbesondere das Strafrecht gezielt anpassen. Er schlägt dazu eine neue Strafbestimmung vor, die das Anwerben, die Ausbildung sowie das Reisen für terroristische Zwecke und entsprechende Finanzierungshandlungen unter Strafe stellt. Das bisherige befristete Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Kaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (vgl. Heft 22, 2018) wird auf eine ständige Rechtsgrundlage gestellt, und die entsprechenden Bestimmungen werden klarer gefasst. Mit den Änderungen werden auch das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll des Europarates zur Verhinderung und Verhütung des Terrorismus umgesetzt. Mit der Revision wird auch die bestehende Strafnorm gegen kriminelle Organisationen (Art. 260^{ter} StGB) angepasst. Diese war ursprünglich vor allem für den Kampf gegen mafiöse Organisationen geschaffen worden und soll nun ausdrücklich auch auf die Verfolgung terroristischer Organisationen zugeschnitten werden. Um die Strafverfolgung in diesem Bereich zu erleichtern, werden einzelne Kriterien für das Vorliegen einer kriminellen oder terroristischen Organisation angepasst. Zudem wird die Höchststrafe von 5 auf 20 Jahre erhöht.

Im Kampf gegen den Terrorismus will der Bundesrat die internationale Zusammenarbeit weiter verstärken. Dazu sollen zum einen der Austausch und die Auswertung von Informationen über die Terrorismusfinanzierung verbessert werden. Die Meldestelle für Geldwäscherei soll zu diesem Zweck Meldungen aus dem Ausland auch dann bearbeiten können, wenn dazu keine Meldung aus dem

Inland vorliegt. Zum anderen soll die Rechtshilfe bei Bedarf vereinfacht und beschleunigt werden. Die in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken dazu hat der Bundesrat berücksichtigt. Informationen sollen nur ausnahmsweise vorzeitig übermittelt werden dürfen, und zwar dann, wenn eine Gefährdung vorliegt oder wenn die Ermittlungen sonst unverhältnismässig erschwert würden. Ein weiteres Projekt zur Bekämpfung des Terrorismus soll der Polizei ausserhalb von Strafverfahren mehr Möglichkeiten im Umgang mit sogenannten Gefährdern geben. Dazu gehören etwa die Verpflichtung, sich regelmässig auf einem Polizeiposten zu melden, ein Ausreiseverbot oder auch Hausarrest. Die entsprechende Vernehmlassung wird derzeit ausgewertet.

Die Schweiz soll im Bereich der Rechtshilfe nicht nur mit Staaten, sondern künftig auch mit internationalen Strafinstitutionen unkompliziert zusammenarbeiten können. Das **IRSG beschränkt derzeit die Rechtshilfe auf die Zusammenarbeit zwischen Staaten**. Das führte in der Vergangenheit dazu, dass zwei separate Gesetze für die Zusammenarbeit mit den Ad-Hoc-Kriegsverbrechertribunalen für Ex-Jugoslawien und Ruanda (1995) sowie für die Zusammenarbeit mit dem ständigen Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (2001) geschaffen werden mussten. Gestützt auf das Gesetz von 1995 kann der Bundesrat zwar per Verordnung die Zusammenarbeit auf weitere Tribunale ausdehnen, doch nicht alle Strafinstitutionen erfüllen die vorgesehenen Kriterien. So musste die Schweiz im Jahr 2016 wegen mangelnder Rechtsgrundlage ein Rechtshilfeersuchen des Uno-Sondertribunals für die Aufklärung des Mordes am ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri ablehnen. Hinzu kommt, dass dieses Gesetz bis Ende 2023 befristet ist. Der Bundesrat will diese Lücke im IRSG schliessen, um eine umfassende und dauerhafte Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen zu ermöglichen. Dazu zählen internationale Gerichte sowie andere zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen mit Straf-, Verfolgungs-, Untersuchungs- oder Ermittlungsfunktionen, die Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verfolgen. Möglich soll auch die Zusammenarbeit mit Strafinstitutionen sein, die wie das Sondertribunal für Libanon andere Delikte verfolgen, sofern sie aufgrund einer für die Schweiz verbindlichen oder von dieser unterstützten Uno-Resolution errichtet worden sind. Ferner soll der Bundesrat per Verordnung die Zusammenarbeit auf weitere Strafinstitutionen ausdehnen können, sofern sie auf einer klaren Rechtslage beruhen, deren Verfahren rechtsstaatliche Standards einhalten und die Zusammenarbeit der Wahrung der Interessen der Schweiz dient. Die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen verläuft nicht wesentlich anders als mit Staaten. Die bewährten Grundsätze und

Verfahren des IRSG können deshalb sinngemäss angewendet werden. Dies gilt namentlich für den Grundsatz, wonach das IRSG die Zusammenarbeit ermöglicht, aber nicht dazu verpflichtet. Die Vernehmlassung zur Änderung des IRSG dauert bis zum 15. Januar 2019.

Die Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur **Umsetzung der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»** treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Die neuen Gesetzesbestimmungen sehen vor, dass das Gericht bei Verurteilungen von Erwachsenen wegen Sexualdelikten an Minderjährigen und anderen besonders schützenswerten Personen grundsätzlich zwingend ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot anordnen muss und dies unabhängig von der Höhe der Strafe. Als besonders schützenswerte Personen gelten jene, die namentlich aufgrund des Alters oder einer Krankheit hilfsbedürftig sind sowie Personen, die vom Täter abhängig, zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig sind. Der umfassende Deliktskatalog enthält neben Verbrechen und Vergehen auch Übertretungen gegen die sexuelle Integrität (z.B. sexuelle Belästigung). Auch wenn der Täter schuldunfähig ist und zu einer Massnahme verurteilt wird, muss das Gericht zwingend ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot anordnen. Die Gesetzesbestimmungen berücksichtigen zugleich die ebenfalls in der Bundesverfassung verankerten rechtstaatlichen Grundsätze – insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip – und sehen deshalb eine Ausnahmebestimmung vor. Nach dieser können die Gerichte in besonders leichten Fällen von gewissen Sexualstraftaten auf ein zwingend lebenslangliches Tätigkeitsverbot verzichten, sofern keine Rückfallgefahr besteht. Dies gilt namentlich für Fälle von Jugendliebe. Bei pädophilen Straftätern im Sinne der Psychiatrie sind hingegen unabhängig von der Sexualstraftat keine Ausnahmen möglich. Für sie muss das Gericht zwingend immer ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot anordnen. Mit dem Auszug aus dem Strafregister und dem Sonderprivatauszug können Arbeitgeber, Organisationen und Bewilligungsbehörden prüfen, ob gegen einen Bewerber oder einen Mitarbeitenden ein Verbot ausgesprochen worden ist. Zudem können diese Täter durch die Bewährungshilfe überwacht und betreut werden.

Zivilrecht

Christian Josi, Oberrichter am Obergericht des Kantons Bern

Entwurf des Bundesgerichtsgesetzes

Der Bundesrat hat Mitte Juni 2018 die Botschaft für eine Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) verabschiedet. Ziel der Revision ist es, das Bundesgericht von einfachen Fällen zu entlasten,

damit es seine Kapazitäten gezielter einsetzen kann. Eine Einschränkung des Rechtsschutzes soll damit nicht verbunden sein.

In Zivilverfahren ändert sich letztlich nicht viel. Der Kreis der anfechtbaren Entscheide gemäss Art. 72 BGG und auch die Streitwertgrenzen gemäss Art. 74 BGG bleiben gleich. Gemäss dem geltenden Art. 74 Abs. 2 Bst. a BGG ist auch bei Unterschreiten der Streitwertgrenze die Beschwerde gegeben, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Diese Beschwerdemöglichkeit soll unter einem neuen Gliederungstitel neu in den Art. 89a und 89b E-BGG ausführlicher geregelt werden. Formell wird damit eine neue Beschwerdeart geschaffen. Unterschieden werden demnach die Beschwerde in Zivilsachen (1. Abschnitt des 3. Kapitels), die neue Beschwerde bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und bei besonders bedeutenden Fällen (4. Abschnitt des 3. Kapitels) sowie die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (5. Kapitel).

Ist die Vorinstanz ein kantonales Gericht, ist die Beschwerde wie bisher (Art. 74 Abs. 2 Bst. a BGG) nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Ist die Vorinstanz hingegen eine eidgenössische Behörde, so steht die Beschwerde zusätzlich zur Verfügung, wenn ein besonders bedeutender Fall vorliegt. Die unterschiedliche Behandlung erklärt sich daraus, dass gegen kantonale Entscheide immer noch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht, die auch besonders bedeutende Fälle abdeckt. Ein solcher liegt gemäss Art. 89b Abs. 2 E-BGG insbesondere vor, wenn der angefochtene Entscheid grundlegende Rechtsprinzipien schwerwiegend verletzt (Bst. a); wenn bei internationaler Rechts- oder Amtshilfe eine Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze oder schwere Mängel des ausländischen Verfahrens anzunehmen sind (Bst. b); oder wenn der angefochtene Entscheid weitreichende oder ausserordentliche Folgen zeitigt (Bst. c). Gemäss Botschaft sind grundlegende Rechtsprinzipien verletzt, wenn der Entscheid mit wichtigen Grundsätzen des materiellen Rechts nicht vereinbar ist oder in einem rechtsstaatlich nicht haltbaren Verfahren zustande gekommen ist. Die Bestimmung zielt nur auf Fälle, in denen die entscheidrelevante Rechtsanwendung der Vorinstanz schlechterdings unhaltbar ist. Dies trifft auch zu, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich einer gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte widerspricht, hingegen nicht, wenn die Vorinstanz eine von mehreren vertretbaren Gesetzesauslegungen oder Interessenabwägungen gewählt hat (Botschaft, BBI 2018, S. 4644). Auch die Kriterien für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sollen neu im Gesetz geregelt werden, wobei im Wesentlichen die bisherige bundesgerichtliche Rechtspre-

chung kodifiziert wird. Eine Kurskorrektur ist somit nicht beabsichtigt (Botschaft, BBI 2018, S. 4643). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich gemäss Art. 89b Abs. 1 E-BGG insbesondere, wenn das Bundesgericht eine wesentliche Rechtsfrage noch nicht entschieden hat und diese einer Klärung bedarf (Bst. a); wenn die Präzisierung oder Änderung der bisherigen Rechtsprechung angezeigt ist (Bst. b); wenn die Rechtsprechung der Vorinstanzen zu einer Rechtsfrage nicht einheitlich ist (Bst. c); oder wenn die Vorinstanz es ablehnt, die Rechtsprechung des Bundesgerichts anzuwenden (Bst. d).

Wie bereits erwähnt, steht zudem die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen. Der Vorentwurf hatte noch deren Abschaffung vorgesehen, wovon der Bundesrat mittlerweile wieder abgesehen hat. Vorausgesetzt ist jedoch gemäss Art. 113 E-BGG, dass keine Beschwerde nach den Art. 72–89a E-BGG zulässig ist. Damit ist sie gewissermassen doppelt subsidiär: Sie kommt nur zum Zug, wenn weder die Beschwerde in Zivilsachen noch die besondere Beschwerde bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig ist.

Ergänzt werden sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Teil-, Vor- und Zwischenentscheide. Ist gegen einen Endentscheid die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben, so ist auch die Beschwerde gegen den Teil-, Vor- und Zwischenentscheid nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt (Art. 93a E-BGG).

Zusätzlich eingeschränkt werden soll die Beschwerdemöglichkeit bei vorsorglichen Massnahmen. Gemäss Art. 98 BGG, der nun aufgehoben werden soll, konnte nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Neu muss sich gleich wie bei Beschwerde gegen Entscheide eidgenössischer Beschwerde entweder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen oder ein besonders bedeutender Fall vorliegen (Art. 93b E-BGG), womit die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts für sich allein noch nicht genügt.

Eine interessante Neuerung sieht Art. 60 Abs. 1 bis E-BGG vor: Hat das Bundesgericht nicht einstimmig entschieden, so können die mit ihren Anträgen unterlegenen Richterinnen und Richter ihr begründete Minderheitsmeinung als Anhang in den Entscheid aufnehmen lassen.

Kinderschutz

Die Neuregelung der Melderechte und -pflichten sowie der Mithilfe und Amtshilfe beim Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls im Zivilgesetzbuch tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gemäss Art. 314c Abs. 1 ZGB kann jede Person der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet «erscheint». Das Melderecht gilt gemäss Art. 314c Abs. 2 ZGB auch für Personen, die gemäss Strafgesetzbuch dem Berufsgeheimnis unterstehen, nicht jedoch für deren Hilfspersonen, die weiter an das Berufsgeheimnis gebunden bleiben.

Einschränkender geregelt ist die Meldepflicht gemäss Art. 314d Abs. 1 ZGB. Erforderlich sind hier «konkrete Hinweise» auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität des Kindes sowie die Unmöglichkeit, im Rahmen der beruflichen oder amtlichen Tätigkeit Abhilfe zu schaffen. Zur Meldung verpflichtet sind Personen, die nicht dem Berufsgeheimnis gemäss Strafgesetzbuch unterstehen und als Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport regelmässig Kontakt zu Kindern haben (Ziffer 1), oder wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt (Ziffer 2). Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Abs. 2). Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen (Abs. 3).

Ähnlich wie im Erwachsenenschutzverfahren (Art. 448 Abs. 1 ZGB) werden die Mitwirkungspflichten geregelt (Art. 314e ZGB). Die am Verfahren beteiligten Personen und auch Dritte sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht kann auch zwangsweise angeordnet werden (Abs. 1).

Wer dem Berufsgeheimnis unterliegt, ist zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Wie beim Melderecht gilt diese Bestimmung nicht für die Hilfspersonen (Abs. 2). Eine Mitwirkungspflicht besteht mit Ausnahme der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenn eine Ermächtigung der ge-

heimnisberechtigten Person vorliegt oder die zuständige Behörde die betroffene Person auf Gesuch der Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat (Abs. 3). Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen (Abs. 4).

Angepasst worden sind auch zwei Bestimmungen im Erwachsenenschutzverfahren. Bisher war meldepflichtig, wer in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfuhr, die als hilfsbedürftig erschien. Neu gilt die Meldepflicht nur, wenn die Amtsperson im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht selbst Abhilfe schaffen kann (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Auch hier können die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen (Art. 443 Abs. 3 ZGB).

Änderungen hat auch die Mitwirkungspflicht in Art. 448 Abs. 2 ZGB erfahren. Der Kreis der mitwirkungspflichtigen Fachpersonen (bisher Ärzte, Zahnärztinnen, Apotheker und Hebammen) wurde um Entbindungspfleger (hier aus rein redaktionellen Gründen), Chiropraktikern und Psychologen erweitert, nachdem diese neu auch dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 321 StGB). Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn eine Ermächtigung der geheimnisberechtigten Person vorliegt oder die zuständige Behörde die betroffene Person auf deren Gesuch oder auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

Erbrecht

Nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat am 29. August 2018 Entwurf und Botschaft für die Revision des Erbrechts verabschiedet (vgl. zum Vorentwurf, Heft 18, S. 15). An dieser Stelle wird darüber nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen wieder berichtet.

Daniel Peier, Gerichtsinspektor

Nachlese zum Kurs «Dolmetschen im Gerichtssaal» vom 12. Juni 2018

Gerne komme ich als Kursleiter dem Anliegen nach, Informationen aus dem Kurs «Dolmetschen im Gerichtssaal» auch im BE N'ius zugänglich zu machen.

Zum Stand des Reglements über das Dolmetschen in der Strafverfolgung und in den Gerichtsverfahren im Kanton Bern: Es harren insbesondere formell-rechtliche Fragen einer Lösung (z.B. Verfügung und Instanzenzug). Die Zuständigkeit für das überdirektionale Regelwerk liegt bei der Justizleitung (Stabsstelle für Ressourcen) sowie bei der Kantonspolizei Bern.

Der Arbeitsgruppe Dolmetscherwesen (künftig Fachkommission Dolmetscherwesen) gehören an: Martin Brönnimann, Stabschef der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und Leiter der Arbeitsgruppe; Andreas Günther, leitender Gerichtsschreiber der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern; Cédric Meyrat, Chef Spezialfahndung 5 der Kantonspolizei Bern.

Die Administration der Zulassungskurse und das Führen der Dolmetscherliste sind bei der Kriminalpolizei angegliedert. Zuständig sind Rafaela Andres und Cédric Meyrat. Mailadresse: kripo_sekretariat@police.be.ch.

Für die Qualitätssicherung sind vorab zwei Aspekte wichtig:

- Setzen sie ausschliesslich Dolmetscherinnen und Dolmetscher ein, welche auf der Liste aufgenommen sind (Ausbildung, Akkreditierung, Leumund). Finden sie keinen passenden Dolmetscher, fragen sie bei der Kriminalpolizei unter der Mailadresse kripo_sekretariat@police.be.ch nach.
- Senden sie als auftraggebende Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter positive und negative Feedbacks zu Einsätzen von Dolmetscherinnen und Dolmetscher an Rafaela Andres oder Cédric Meyrat. Im Fall von negativen Feedbacks ist ein Ablauf mit Einholen von Stellungnahmen vorgesehen.

Im Intranet der Berner Justiz sind noch keine Grundlagen zum Dolmetschen aufgeschaltet. Nützliche Links zu Kurzinformationen (Merkblätter, Checklisten, Factsheets) finden sich u.a. beim Obergericht des Kantons Zürich und bei der Interessengemeinschaft INTERPRET:

- www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/dolmetscherwesen/dolmetschen.html (Obergericht Kanton Zürich)
- www.interpret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/17/factsheet_inter_kulturelles_dolmetschen_dt.pdf (INTERPRET, Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln)

Abschliessend weise ich auf eine Erkenntnis aus dem Kurs hin: Es ist unentbehrlich, dass sich Verhandlungsleitung und Dolmetscherinnen/Dolmetscher vor jeder Verhandlung oder Befragung über das Vorgehen bei eintretenden Irritationen, Unklarheiten oder Missverständnissen verständigen.

Mein zweites Büro

06:30

I feel good, James Brown, abstellen

06:39

I feel good, James Brown, abstellen

06:48

I feel good, James Brown, abstellen, aufstehen. MacBook aufklappen. Meteoswiss.ch. Mürren, Berner Oberland, Regen? Keiner. Wind? Windspitzen, 10.5 km/h um 12:30 aus 98°. Ost-Wind. Föhn? -4 hPa, Tendenz Nordföhn, kein Problem auf der Alpennordseite. Militärische Flugübungen? Keine. Aufziehende Kaltfront? Keine. Wolkendecke? 1'800m. Kein Problem.

07:00

«079/826 67 22Guetä Morge, s'Wätter isch tip top. Träffemer üs wie besproche am zäni z'Stächelberg bide Schilthornbahn? Wunderbar. I freu mi uf eu. Bis gli.»

08:30

Rucksack schultern, 25 kg. Helm anziehen. 1200 ccm V2 starten. In Gedanken entschuldige ich mich bei den Nachbarn für den Lärm. A6.

09:45

Töff bei der Schilthornbahn parkieren. Absteigen. Da sind sie schon. Meine zwei «Klienten», ein Paar aus Horgen, kommen strahlend auf mich zu.

09:55

Gondel nach Mürren, danach 10 Minuten Aufstieg zum Startplatz Wurmegg. Wind tip top. Leicht von vorne. Ich lege den Schirm aus, sortiere die Leinen. Verpacke den Rucksack in meinem Gurtzeug. Ich helfe meiner «Klientin» ihrerseits das Gurtzeug anzuziehen und kontrolliere, dass alles sitzt und alle Verschlüsse geschlossen sind.

10:25

Ich klicke die Spreitzen in meinen Karabinern ein. Meine «Klientin» steht vor mir und ich befestige sie am anderen Ende der Spreitzen. Ich zentriere uns, sodass wir perfekt in der Mitte des Schirms stehen. Wir warten auf eine günstige Brise.

10:29

«Bisch parat?» Kopfnicken. «Drü, zwei, eis, go!» Vier Schritte vorwärts und die Kappe steigt gleichmässig hinter uns auf, bis sie über unseren Köpfen ist, wir beschleunigen und heben ab. Ich manövriere um die Tannen und helfe meiner «Klientin» in ihren Sitz. Meine «Klientin» jauchzt vor Freude und kann es nicht glauben, über die kleinen Chalets von Mürren zu fliegen. Wir fliegen

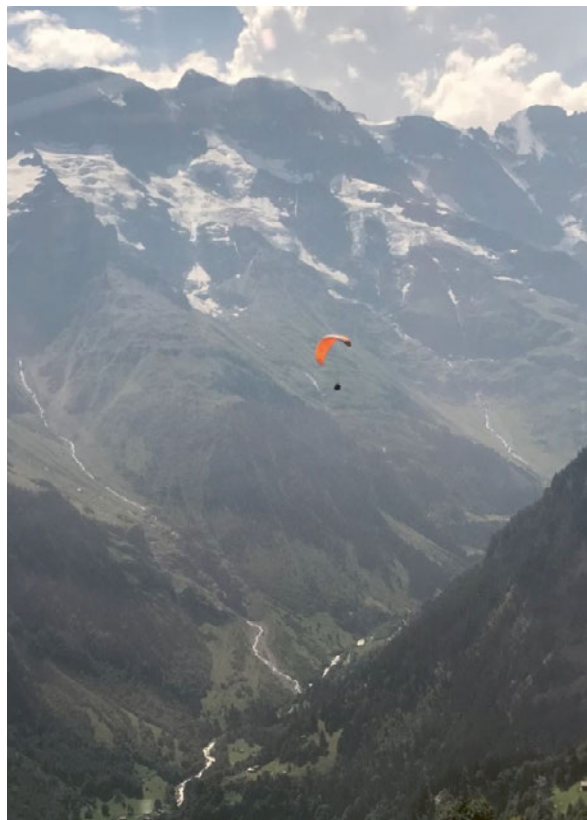
über den Mürrenbachwasserfall. Wunderschön, einen Wasserfall aus der Vogelperspektive zu sehen. Danach fliegen wir der Mürrenfluh entlang und sehen die Basejump Exitpoints. Weiter geht's Richtung Trümmelbach, wir queren das Lauterbrunnental, sehen den Eigergletscher zwischen den Wolkenfetzen. Unter uns die Schlucht mit den Trümmelbachfällen. Zurück Richtung Schilthornbahn. Über dem Landeplatz fliege ich Wingovers und gehe in eine Steilspirale über. 2,5 G. Meine «Klientin» kreischt. Ruhig ausleiten, Landevolte.

10:43

Sanfte Landung in Stechelberg, direkt neben der Schilthornbahn. Ich gratuliere meiner «Klientin» und hänge sie aus. Schirm packen. Mein «Klient» hat alles mit seinem Handy gefilmt. Videobeweis.

10:55

Gondel nach Mürren ...



Bemerkung des Redaktors:

Sridar Paramalingam ist Gerichtspraktikant beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland und kommerzieller Gleitschirm-Tandempilot. Flüge können bei ihm unter 079/826 67 22 oder sridarparamalingam@gmail.com das ganze Jahr über gebucht werden. 25% Justiz Bern Rabatt.

**Marika Sabatini, procureure des mineurs, ministère public des mineurs,
agence Jura bernois-Seeland**

Droit pénal des mineurs: Exécution des mesures et des peines

(texte tiré de la conférence donnée dans le cadre de la journée du Parquet général le 21.08.2018 au CIP à Tramelan)

En guise d'introduction, il est rappelé quelques principes fondamentaux régissant le droit et la procédure pénale des mineurs.

Tout d'abord, le Ministère public des mineurs est compétent pour la poursuite et le jugement de toutes les infractions pénales commises par un mineur âgé entre 10 et 18 ans au moment des faits.

Dans le cadre d'une procédure pénale des mineurs, le Procureur des mineurs vouera une attention toute particulière à la personnalité du mineur et à sa situation personnelle. La nature de l'activité délictuelle n'est pas au centre de cette procédure. Autrement dit, la justice pénale des mineurs donnera, tout comme pour les adultes, une réponse à la commission d'une infraction pénale mais cette dernière devra être en adéquation avec la personnalité et la situation personnelle du prévenu.

Ainsi, la prise en charge du mineur délinquant doit être à la fois éducative et préventive. Cela n'implique pas que l'on néglige l'aspect punitif. La justice pénale des mineurs doit aussi répondre à la violation de l'ordre juridique mais il y répond sur la base de critères différents de ceux appliqués par la justice des adultes. Afin de tenir compte de ces spécificités, le législateur a donc mis en place des normes légales spéciales avec, notamment, une organisation judiciaire spécifique et un catalogue de sanctions, différent de celui du Code pénal.

Une seule autorité est, en effet, compétente pour la prise en charge des mineurs délinquants, le Ministère public des mineurs ou le Tribunal des mineurs selon le modèle judiciaire choisi par les cantons. Ainsi, dans le canton de Berne, que ce soit pour l'enquête de police, l'instruction, le jugement et l'exécution, seul le Ministère public des mineurs est compétent, avec, toutefois, une exception concernant le jugement de certaines affaires qui sont renvoyées devant le Tribunal des mineurs cantonal pour être jugées mais qui, pour l'exécution, reste de la compétence exclusive du Ministère public des mineurs. Cette solution permet d'avoir une prise en charge optimale en évitant la multiplication des intervenants, tant dans l'accompagnement qu'au niveau décisionnel, autour du mineur et de sa famille. C'est aussi la raison pour laquelle, un service social est rattaché directement au Ministère public des mineurs. Concrètement, un mineur qui commet un vol dans un supermarché sera entendu, jugé et sa sanction sera exécutée par la même autorité. Cela permet aussi au Procureur des mineurs d'avoir une meilleure connaissance du terrain et des jeunes auxquels il a à faire, toujours en vue d'ajuster au mieux leur suivi.

Concernant la prise en charge à proprement parler des mineurs délinquants, elle se fait par le biais d'un catalogue de sanctions qui se divise en deux volets : les peines et les mesures.

Les Peines	Les Mesures
<p>Jusqu'à 15 ans :</p> <ul style="list-style-type: none"> - réprimande - 10 jours max. prestations personnelles (travail ou cours) <p>Au-delà de 15 ans :</p> <ul style="list-style-type: none"> - réprimande - 3 mois max. prestations personnelles (travail ou cours) - 1 an max. de privation de liberté - Si circonstances particulièrement graves et plus de 16 ans : 4 ans max. privation de liberté 	<ul style="list-style-type: none"> - surveillance - assistance personnelle - traitement ambulatoire - placement : chez des particuliers, en milieu ouvert ou fermé

Il est encore précisé que les peines peuvent être assorties d'un sursis et que, dans ce cas, un accompagnement sera également assuré par le service social du Ministère public des mineurs. De plus, afin de garantir le caractère punitif de la sanction, en cas de prononcé d'une mesure, une peine doit obligatoirement être prononcée en sus si le prévenu mineur est responsable de ses actes.

Ainsi, on peut constater, d'une manière générale, que la mesure a, principalement, un rôle de protection, de soins, d'éducation et de prévention tandis que la peine, elle, à un aspect plus punitif, bien qu'elle doive aussi être prononcée en lien avec la situation personnelle. A titre d'exemple, un fumeur de cannabis sera sanctionné par une peine de prestation personnelle qui s'exécutera sous la forme d'un cours consistant en deux entretiens chez Santé bernoise, spécialiste dans la prévention des produits stupéfiants.

Après avoir rappelé les différents principes régissant le droit pénal des mineurs et expliqué les moyens d'intervention du Ministère public des mineurs, la question qui se pose désormais est de savoir comment le Procureur des mineurs se détermine face à un mineur délinquant et comment fait-il le choix de la sanction.

Bien entendu, le Procureur des mineurs va mener son enquête, sur les faits, comme ce serait le cas pour un prévenu adulte, mais il va aussi mener son instruction sur la situation personnelle du prévenu mineur, notamment en l'auditionnant, lui et si possible sa famille, mais aussi en récoltant des informations dans son environnement, notamment l'école ou les autorités civiles, etc. ... Sur cette base, il pourra se déterminer quant à la suite de la procédure et des éventuelles mesures à prendre ou pas. S'il a un doute ou s'il constate dès le départ un problème en lien avec la situation personnelle, il mandatera son service social pour qu'il exécute une enquête sociale. Il peut aussi prononcer des mesures de placements ou de soutiens à titre provisionnel, des expertises ou encore des observations en milieu stationnaire et ce dans le but de répondre de la manière la plus adéquate à l'activité délictuelle du mineur. L'objectif est évidemment qu'il ne récidive pas, qu'il ne continue pas son parcours de délinquant à sa majorité en trouvant des solutions à sa problématique personnelle et/ou familiale. L'idée principale est que le mineur est un adulte en devenir avec une capacité de changement et d'apprentissage lui permettant de choisir un autre chemin que celui de la délinquance.

Dans cette optique, le service social du Ministère public des mineurs a un rôle primordial et important. C'est à lui que revient la tâche d'exécuter les mandats d'enquête sociale et les décisions ordonnant des mesures. Il est donc sur le terrain et suit, au plus près, le mineur et sa famille. L'assistant social est leur interlocuteur direct. C'est aussi

lui qui fait le lien entre le jeune, les différents partenaires (école, psy, institution, etc. ...) et le Procureur des mineurs. L'assistant social est donc pour le Procureur des mineurs un partenaire indispensable et privilégié.

Le Procureur des mineurs a, quant à lui, le pouvoir décisionnel et c'est de lui que partent les mandats confiés au service social. En pratique, le rôle de l'assistant social n'est pas de décider. Cette répartition claire des fonctions est importante afin de permettre à l'assistant social de créer un lien de confiance étroit et réciproque avec les familles et d'assurer ainsi une prise en charge idéale. L'assistant social, par contre, et les jeunes le savent bien, fera part au Procureur des mineurs de ses remarques, de ses constatations et de ses propositions pour que ce dernier puisse prendre une décision au plus près de sa réalité.

Au vu de ce qui précède, dans le cadre de l'exécution des mesures, on peut constater que le Procureur des mineurs va aussi intervenir mais de manière plus ponctuelle que l'assistant social, en fonction des besoins et des difficultés. Dans tous les cas, lorsqu'il y aura une décision importante à prendre, comme par exemple un changement de mesure ou une fin de mesure, le Procureur des mineurs sera présent et auditionnera le jeune ou la jeune. Il prendra aussi part, par exemple, à des synthèses en institution, même si la situation évolue bien, car il est aussi important qu'il montre au jeune qu'il n'est pas que là pour décider ou en quelque sorte « sanctionner », mais aussi pour constater les progrès et les efforts fournis.

Dans le cadre du prononcé de nos mesures, il est important de relever qu'elles sont réévaluées annuellement. Ainsi, un mineur qui est placé dans une institution sait que ce sera généralement pour une année et qu'ensuite la mesure sera réexaminée pour voir si elle se poursuit, elle s'arrête ou est modifiée. Ce processus découle de la loi et peut aller jusqu'à ses 25 ans, donc bien au-delà de sa majorité. Concrètement, un mineur placé en institution à l'âge de 14 ans pour un délit qu'il a commis à cet âge-là, peut l'être jusqu'à ses 25 ans, sans que forcément il commette d'autres délits mais parce que la mesure est adéquate pour lui et qu'elle continue à poursuivre un objectif éducatif et/ou préventif. Ainsi, les jeunes qui font l'objet d'une mesure peuvent être suivis pendant 2, 3 voire même plusieurs années par le Ministère public des mineurs, d'où l'importance déjà évoquée au début de ce texte, de limiter le nombre d'intervenant pour éviter les redites et créer un lien de confiance.

Comme les décisions prises par la justice des mineurs doivent être en adéquation avec la réalité du jeune, une mesure peut aussi en tout temps être modifiée, même avant le délai d'une année évoqué ci-dessus. Par exemple, si un mineur fugue à répétition d'une institution, il faudra trou-

ver une autre solution d'accueil. Ca peut également être le cas lorsqu'un jeune, suivi de manière ambulatoire, vit chez ses parents et met tout à coup un terme à sa formation. Inoccupé et en situation d'échec, sa famille peut rapidement être dépassée et un placement doit être envisagé. En fait, les raisons de changer une mesure ne sont pas forcément en lien avec la commission de nouvelles infractions mais sont principalement en lien avec l'évolution de la situation familiale et personnelle du mineur.

Afin d'être complet, il faut encore ajouter que le Ministère public des mineurs exécute également l'ensemble des peines qu'il prononce, y compris la privation de liberté. Dans ce cadre-là, le service social va également être sollicité, notamment dans le cadre de l'accompagnement des peines prononcées avec sursis.

Pour conclure, le rappel de ces quelques principes et du travail du Ministère public des mineurs, notamment en exécution, montrent qu'une collaboration avec le Ministère public des adultes peut être importante dans certaines situations. Le Ministère public des mineurs, par le biais de son service social peut, par exemple, aussi apporter un soutien à la justice des majeurs dans le suivi de certains prévenus. En effet, certains jeunes sont suivis par la justice des mineurs bien au-delà de leur majorité et peuvent se retrouver devant la justice des adultes. Une coordination peut donc s'avérer nécessaire car deux autorités pénales, l'une pour les nouveaux faits répréhensibles commis, l'autre pour une mesure, peuvent être compétentes pour prendre des décisions en lien avec l'avenir d'un jeune adulte ou d'une jeune adulte.

Was Baubiologie mit Schimmel zu tun hat, wie richtigerweise bei Mängeln vorzugehen ist und wann eine Leerkündigung zwecks Sanierung zulässig ist: Antworten dazu soll die Weiterbildung für die mietrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter geben

Obligatorische Weiterbildung für mietrechtliche Fachrichter und Fachrichterinnen bei den Schlichtungsbehörden

Alle zwei Jahre lädt die Weiterbildungskommission der Berner Justiz die Fachrichterinnen und Fachrichter der Schlichtungsbehörden zu einer obligatorischen Weiterbildung ein. Im einen Jahr geht die Einladung an die mietrechtlichen, im anderen Jahr an die arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter. Organisation und Durchführung der Weiterbildung im Mietrecht sind an die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland delegiert.

Im Jahr 2012 fand die erste Weiterbildungsveranstaltung für die mietrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter statt. Schwerpunkte waren damals:

- Mietzinssenkungen und -erhöhungen, Vorbehalte, Wertvermehrung
- Nebenkosten, kleiner Unterhalt.

Im Jahr 2014 ging es im Wesentlichen um

- Erstreckung
- Rollenverständnis der Fachrichterinnen und Fachrichter.

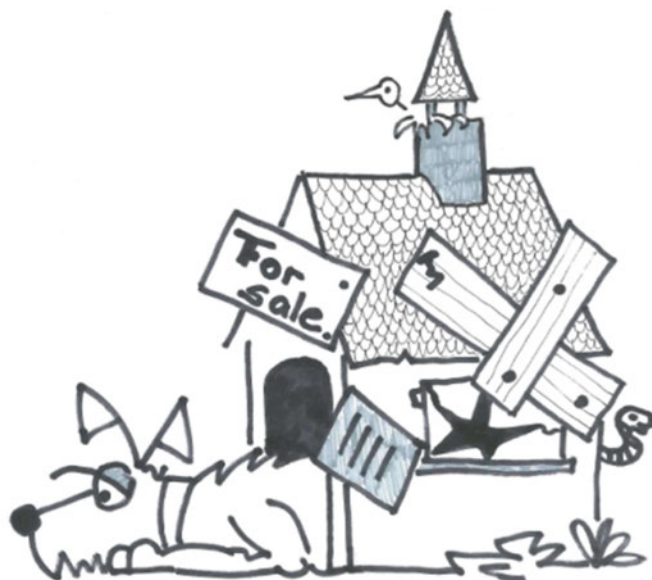
Im Jahr 2017 galt das Augenmerk

- Aspekten des deutschen Wohn- und Gewerbe-raummietrechts anhand eines Referates von Herrn Prof. Häublein, Universität Innsbruck
- der Rechtsprechung des Bundesgerichts speziell zu Fallstricken im Kündigungsrecht.

Die Veranstaltung im Jahr 2019 setzt den Schwerpunkt bei der Baubiologie und damit bei alten und neuen Herausforderungen beim Wohnen und Arbeiten. Arwed Junginger (dipl. Arch. / Baubiologe SIB, AAB Architekten GmbH Bern, Mitglied Baubioswiss) und Jörg Watter (Arch. ETH/SIA, Oikos & Partner GmbH Thalwil, Mitglied Schweizer Baubiologen), referieren dazu und leiten so zu alltäglichen Fragestellungen in mietrechtlichen Verfahren über: Wann ist Schimmel ein Mangel, wer ist dafür verantwortlich, wie gehen Mieter und Vermieter korrekt vor, wenn ein Mangel beanstandet wird.

Weitere Themen sind die Diskussion neuerer Bundesgerichtsentscheide und wiederum das Rollenverständnis der Fachrichterinnen und Fachrichter unter bestimmten Aspekten. In früheren Jahren mündete das in einen interessanten Austausch von A wie Ausstand über D wie Dresscode bis zu Z wie Zweisprachigkeit.

Die ganztägige Weiterbildung findet am 23. Januar 2019 in den Räumlichkeiten von Unitobler statt.



Einblick in die sozialarbeiterische Tätigkeit auf der Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland

(aus dem an der Staatsanwaltschaftstagung vom 22.08.18 im CIP in Tramelan gehaltenen Vortrag)

Zahlen im Sozialdienst

2017 sind auf der Jugendanwaltschaft (JugA) des Kantons Bern 3396 neue Verfahren eröffnet worden und es wurden insgesamt 2728 Strafbefehle erlassen.

Ende 2017 bestanden 351 rechtskräftige Schutzmassnahmen nach JStG und wir begleiteten zusätzlich 74 Jugendliche in einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme und 132 Jugendliche in einer Probezeit. 2017 wurden von der Verfahrensleitung 63 interne Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen verfügt.

Im Kanton Bern sind 18 Sozialarbeitende (SAR) bei der Jugendanwaltschaft angestellt und wir verfügen über einen Stellenetat von 1325 Arbeitsprozenten.

Im ambulanten Setting klären wir während der Untersuchung die persönlichen Verhältnisse ab, wir begleiten die Jugendlichen in den Schutzmassnahmen der Aufsicht, wo die Unterstützung der Erziehungsverantwortlichen im Vordergrund steht und in der persönlichen Betreuung, in welcher der Jugendliche in seinem sozialen Umfeld begleitet wird.

Wir begleiten die Probezeiten und vollziehen Strafen im Rahmen der persönlichen Leistungen, dies in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen wie Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Brockenhäusern und ähnlichen. Wenn verurteilte Jugendliche unter 15 Jahre alt sind und diese dem Aufgebot für die persönliche Leistung nicht Folge geleistet haben, kann es vorkommen, dass die Jugendliche ihre Arbeitsleistung in Begleitung eines/r Sozialarbeitende/r erbringen müssen.

Befinden sich die Jugendlichen in einem stationären Setting, wird dieses vorab durch die SAR organisiert und durch die Verfahrensleitung (VL) verfügt. Während der Platzierung in einer Institution sind die Sozialarbeitenden das Bindeglied zwischen dem Jugendlichen und der Verfahrensleitung, sowie zwischen der Institution und der VL.

Die SAR organisieren in Absprache mit der Institution die regelmässigen Standortgespräche (STAO) und sind im Informationsaustausch mit allen Beteiligten. Die SAR organisieren den Vollzugsverlauf

mit, kontrollieren die Rahmenbedingungen und schreiten – wenn nötig – korrigierend, im Blick auf die Zielsetzungen, ein. Wir sondieren weiterführende Entwicklungsfelder und sind zuständig für die erste Prüfung der Rechnungsstellungen durch die Institutionen.

Fallbeispiel «Max» (geb. 09.96) mit Verlaufsbeginn im August 2013

Nach einer ersten Einvernahme – u.a. wegen Raub und BetmG – wurde von der VL eine Abklärung der persönlichen Verhältnissen (Art. 9 JStG) angeordnet, dies im ambulanten Rahmen. Mangels Kooperation und wegen weiterer Delikte von «Max» suchte ich relativ rasch ein stationäres Angebot und kontaktierte mehrere Institutionen. Dieselben Angebote in unterschiedlichen Institutionen wurden mit unseren Erwartungen verglichen und das Geeignestste «herausgefiltert». Zudem suchte ich eine Fachperson für ein forensisch-psychiatrisches Gutachten und der Eintritt des Jugendlichen in die Institution wurde für Mitte November vereinbart. Ein paar Tage nach dem Eintrittsgespräch in einem Jugendheim im Kanton Luzern entwich «Max» mit ein paar Kollegen und delinquierte erneut. Aus diesen Gründen wurde er bereits Ende November von der Institution ausgeschlossen und ich fand mit einer geschlossengeführten Institution im Kanton Zürich eine Anschlusslösung. «Max» wurde von der Polizei aufgegriffen und der Institution für eine Beobachtung und Begutachtung für die nächsten 3–4 Monate zugeführt. Während dieser Zeit fanden verschiedene Gespräche vor Ort statt und zum Abschluss wurde der JugA in der Institution das Ergebnis und die daraus resultierenden Empfehlungen der Beobachtung und das Gutachten von der Fachperson eröffnet. Nach etlichen Vorabklärungen bis zum Eintritt von «Max» in einer offenen Erziehungseinrichtung, musste für ihn – in Kooperation mit einer weiteren Vertragsinstitution – eine Zwischenlösung gefunden werden. Nach einem Aufenthalt von 4 Wochen im Kanton Graubünden konnte er schlussendlich im Juni 2014 für den weiteren Verlauf im Kanton Zürich vorsorglich untergebracht werden. Die erste Zeit verhielt sich «Max» den Regeln und den Erwartungen entsprechend. Im Spätsommer entwich er aus der Institution und wurde nach seiner Anhaltung im Gefäng-

nis Limmattal (ZH) in Sicherungshaft versetzt. Die Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht des Kantons Bern im Oktober ergab u.a., dass «Max» weiterhin in derselben Institution untergebracht blieb und die Massnahme (Art. 15 JStG) rechtskräftig wurde. Er akzeptierte das Urteil und begann im Herbst eine Berufsausbildung. In den folgenden Monaten schien die Schutzmassnahme «zu greifen» und «Max» entwickelte sich altersentsprechend. In den ersten zwei Monaten im neuen Jahr liess «Max» die notwendige Motivation vermissen und sein aktiver Anteil an der Platzierung war nicht mehr spürbar. Ein Time-Out an einem anderen Ort erbrachte nicht die gewünschte Wirkung. Ende März 2015 liess er sich von einem Kollegen zu einer «Ausfahrt» mit einem gestohlenen Fahrzeug überreden und verursachte dabei einen Selbstunfall. Es folgten Krisengespräche vor Ort und die Massnahmenziele wurden angepasst. «Max» gelang es nicht, sich an den Gegebenheiten zu orientieren. Nachdem weitere Besprechungen über eine einigermaßen erfolgreiche Weiterführung der Unterbringung stattfanden, empfahl ich eine «Luftveränderung» für «Max» und die VL entschied, ein neues Setting für ihn zu suchen. Im Juli verfügte die VL, dass er in einer offenen Erziehungseinrichtung im Kanton Basel-Land untergebracht wird. Der vereinbarte Eintrittstermin verzögerte sich dann um ein paar Tage und am 07.08.2015 trat er in der Institution ein. Bereits 14 Tage später entwendete er mit einem anderen Kollegen erneut ein Fahrzeug und absolvierte eine kleine «Tour de Suisse» damit.

- Da «Max» im Kanton Thurgau von der Polizei angehalten wurde, eröffnete die dortige Staatsanwaltschaft das Verfahren, welches im Nachgang auch mit einem Urteil abgeschlossen wurde. Im späteren Verlauf dieses Verfahrens meldete sich die Vollzugsbehörde des Kantons Thurgau bei uns auf der JugA, um die damals aktuelle Wohnadresse von «Max» in Erfahrung zu bringen. Da wir ihn zu diesem Zeitpunkt (Juni 2016) weiterhin in der Schutzmassnahme begleiteten, konnten wir zusammen einen «Vollzugsplan» erstellen und «Max» konnte in der Folge die Busse und die Gebühren begleichen und das Verfahren konnte abgeschlossen werden.

Er, wie sein Kollege wurden im Waaghof (BS) in Sicherungshaft versetzt und danach in die Institution zurückgebracht. Er entfernte sich aber bereits nach zwei Tagen wieder und es folgte die nächste Sicherungshaft. In dem alljährlich stattfindenden Massnahmeüberprüfungsverfahren (MüV) hielt ich in meinem Bericht fest, dass sich «Max» seit dem Eintritt Anfangs August insgesamt 19 Tage in der Institution, 24 Tage in der Sicherungshaft und 27 Tage auf der Flucht befand. Ende September entfernte er sich erneut und tauchte diesmal für längere Zeit unter. Im Dezember 2015 liessen wir ihm über seine Mutter – welche für uns während der

gesamten Zusammenarbeit eine verlässliche Ansprechpartnerin darstellte – ausrichten, dass er Anfangs Januar 2016 für eine Besprechung zu uns auf die JugA kommen soll. Ihm wurde versprochen, dass er nach dem Gespräch die JugA verlassen kann. Im Hinblick auf seine weitere persönliche Entwicklung wurde er von der Unterbringung beurlaubt und es wurde in Absprache mit ihm ein neues Betreuungssetting installiert. «Max» erschien in der Folge wöchentlich zu Gesprächen, fing mit Unterstützung an, sich zu bewerben und er wurde in ein Beschäftigungsprogramm eingebunden. Er selber knüpfte Kontakte zu möglichen Ausbildungsbetrieben und absolvierte verschiedene Eignungstests. Im Juni 2016 erhielt er den Bescheid, dass er ab August an einer Berufsschule für die KV-Ausbildung zugelassen werde – und diese mit seiner Halbwaisenrente selber finanzierte. Nach den Sommerferien startete «Max» mit der Berufsausbildung und knüpfte den Kontakt zwischen der Schule und mir. In ersten Gesprächen wurde der Informationsaustausch definiert und danach kehrte im weiteren Verlauf Ruhe ein. «Max» durfte bei seiner Mutter wohnen, besuchte den Schulunterricht und kam regelmässig für Gespräche auf der JugA vorbei. Ein Zwischengespräch nach einem Semester ergab keine Auffälligkeiten und Ende Juni 2017 bekam er sein erstes Schulzeugnis und das erste Diplom. Im November 2017 folgte unter Beizug eines Strafregisterauszuges das MüV, welches mit der Aufhebung der Schutzmassnahme abgeschlossen wurde.

Während der gesamten Begleitung waren im speziellen seine alleinerziehende Mutter, die Fachpersonen in den Institutionen, sowie die Ausbildungspersonen erste Ansprechpartner. Ein wichtiger Teil meiner Arbeit besteht darin, sämtliche Beteiligte miteinander zu verknüpfen, damit die z.T. komplexen Situationen oder Lebensphasen, in welchen sich die Jugendlichen befinden, durch das gesamte System mitgetragen werden.

Hauptaufgaben im Sozialdienst

Wir begleiten die Jugendlichen in allen Belangen der persönlichen Entwicklung. Dies kann die Gesundheit, den sozialen Umgang, das Schul- oder Berufsfeld, die Finanzen und vieles mehr betreffen. Wir arbeiten mit transparenten Massnahmenzielen und zeigen gegenüber den Jugendlichen eine konsequente Haltung, wie wir dies auch allen anderen Beteiligten vermitteln. Informieren, Entscheide einholen und umsetzen sowie Empfehlungen abgeben und ausdiskutieren sind die wichtigsten Elemente der Zusammenarbeit mit den VL.

Meine Arbeit kann in etwa so definiert werden: Unter Berücksichtigung der Vergangenheit die Zukunft mitgestalten. Die Arbeit der VL beinhaltet die Verurteilung der Vergangenheit und Entscheide – unter Berücksichtigung der Empfehlungen der SAR – über die Zukunft fällen. In diesen zwei un-

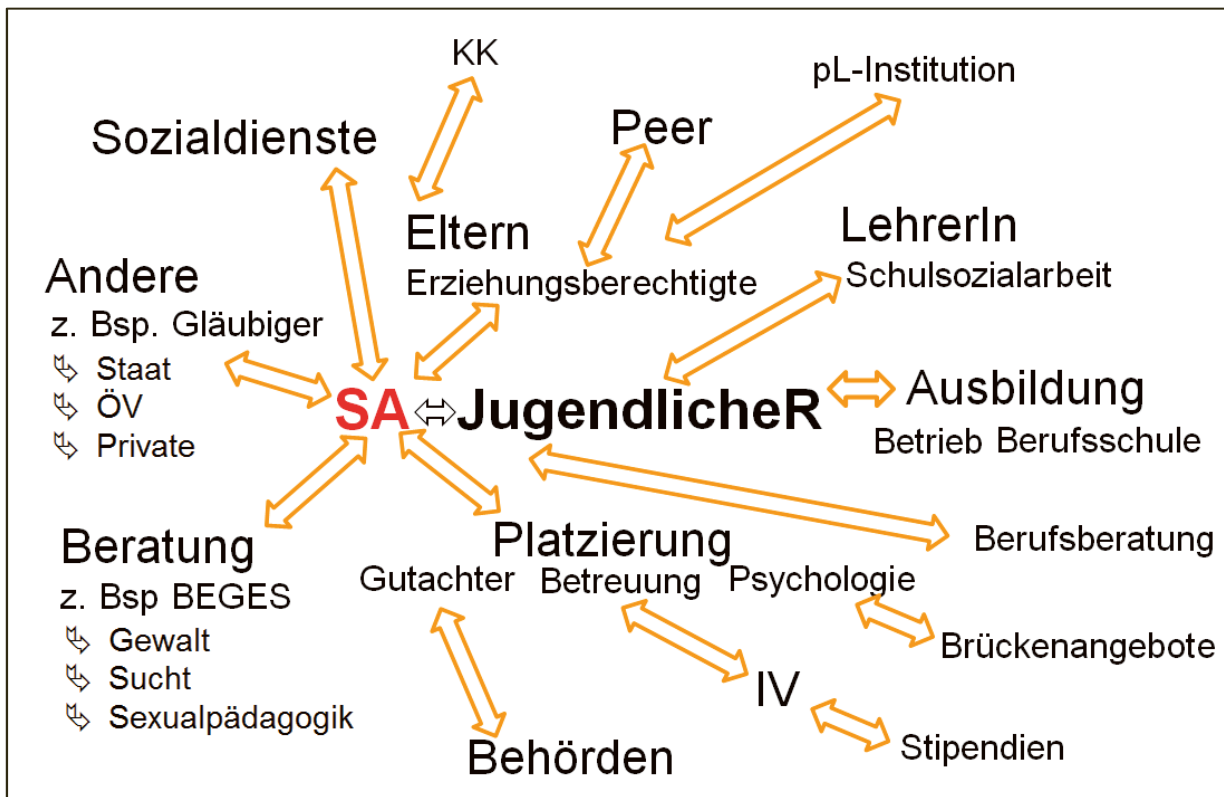


Abbildung Netzwerk/System

terschiedlichen Professionalitäten sehe ich die Chancen für die Jugendlichen, dass ihre Entwicklung aus differenzierten Perspektiven beurteilt und weiter angeleitet wird. Im Art. 2 des JStG steht diesbezüglich: «Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen» und «Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken».

Die allgemeinen Arbeiten eines/r SAR beinhalten im weiteren verschiedene Schriftlichkeiten, Kontakte mit anderen Institutionen wie Krankenkassen, IV u.ä., Terminplanung, Gespräche mit Beteiligten und einzelne fachspezifische Weiterbildungen. Die Schriftlichkeiten beinhalten vor allem Abklärungs-, MüV-, Massnahmenänderungs-, Zwischen- und Abschlussberichte der verschiedenen Begleitungsarten. Das intern wichtigste Dokument ist für die SAR das Betreuungsjournal. In diesem wird der Verlauf einer jeweiligen Begleitung mit den relevanten Informationen dokumentiert.

Input

Jugendliche können in einer Schutzmassnahme bis zum 25. Geburtstag (Art. 19 Abs. 2 JStG) begleitet werden. Wenn Jugendliche also als Volljährige ein Delikt begehen und die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet, kann es der Fall sein, dass die JugA den Jugendlichen in irgendeiner Form begleitet. Die JugA wird bei einer Inhaftierung eines Volljährigen nicht zwingend informiert. In diesem Fall scheint es mir enorm wichtig, dass

die Staatsanwaltschaft mit der JugA Kontakt aufnimmt und die notwendigen Informationen (Stand des Verfahrens, evtl. Haftort, Dauer der voraussichtlichen Haft) weitergibt. Als SAR muss ich zu diesen Informationen kommen um die Zukunft der Klienten weiter mitgestalten zu können. Aus der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der JugA sollte der «gemeinsame Klient» profitieren können, da ein Miteinander von punitiven und präventiven Massnahmen für mich einen erzieherischen und integrativen Charakter darstellen.

Intranet JUS online

Seit September erreichen Sie unter www.injustice.be.ch das Intranet der Justiz und finden dort

- praktische und häufig gesuchte Informationen zu den Themen Human Resources, Informatik, Finanzen, KOST, Busseninkasso, Räume, Beschaffung und weiteren Themen.
- das Kurzportrait der Justizleitung mit Hintergrundinformationen zur Zusammenarbeit mit dem Parlament und der Regierung.
- aktuelle Informationen zur digitalen Transformation der Bernischen Justiz und zu weiteren Projekten von strategischer Bedeutung.

Mit dem Intranet steht der Justiz eine neue Informationsplattform zur Verfügung:

- Das Intranet JUS steht in deutsch und französisch zur Verfügung und ist nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz einsehbar.
- In einem ersten Schritt wurde das Informationsangebot der Justizleitung und der Stabsstelle für Ressourcen erstellt (Auftritt «JUS»). Dieses richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JUS. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, die einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Stabsstelle für Ressourcen verfügen künftig auch über eigene Intranetauftritte. Diese werden in separaten Projekten schrittweise erstellt.
- Die Suchfunktion findet den gesuchten Begriff im gesamten Intranet JUS und den darin abgelegten Unterlagen (im Rahmen der Zugriffsberechtigungen). Sie können interessante Seiten mit einem Klick auf das Stern-Symbol zu den Favoriten hinzufügen. Mit dem Augen-Symbol können Sie eine Seite «abonnieren» und bleiben über Änderungen informiert.

Für die Zusammenarbeit steht Ihnen ein neues Arbeitsinstrument zur Verfügung: Sie können selbstständig einen virtuellen Arbeitsraum eröffnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JUS zur Mitarbeit einladen. Bitte beachten Sie die im Intranet publizierten Hinweise zur Benützung.

Die Luftaufnahmen, die Sie im Intranet begleiten, zeigen den Kanton Bern aus attraktiver Perspektive. Wir wünschen Ihnen eine inspirierende und erfolgreiche Suche nach Informationen.

Depuis septembre, vous pouvez accéder sur www.injustice.be.ch à l'intranet de la justice. Vous y trouvez par exemple

- des informations pratiques et fréquemment recherchées concernant les ressources humaines, l'informatique, les finances, le service de coordination chargé du casier judiciaire et le bureau d'encaissement, les locaux et l'infrastructure, les achats et d'autres thématiques,
- le portrait de la Direction de la magistrature et des informations complémentaires concernant la collaboration avec le parlement et le gouvernement,
- des informations actuelles concernant la transformation numérique de la justice bernoise et d'autres projets d'importance stratégique.

Avec l'intranet, la justice dispose d'une nouvelle plateforme d'information :

- L'intranet JUS est disponible en français et en allemand et ne peut être consulté que par les collaborateurs et collaboratrices de la justice.
- Dans une première étape, le domaine intranet commun « JUS » a été élaboré et mis en ligne. Il contient des informations destinées à tous les collaborateurs et collaboratrices des autorités judiciaires et du Ministère public et est accessible à tous. En plus les juridictions civile et pénale, la juridiction administrative, le Ministère public, les différents tribunaux et ministères publics ainsi que l'état-major des ressources disposeront bientôt de leurs propres sites intranet, accessibles uniquement aux collaborateurs et collaboratrices des domaines en question. Ces sites seront élaborés progressivement dans le cadre de projets séparés.
- La fonction de recherche trouve la notion recherchée dans l'ensemble de l'intranet JUS et les documents qui y sont archivés (dans le cadre des autorisations d'accès). Vous pouvez ajouter aux favoris des sites intéressants en cliquant sur le symbole de l'étoile. Vous pouvez vous « abonner » à un site en cliquant sur le symbole des yeux et rester ainsi informé des modifications.

Vous disposez d'un nouvel instrument de travail pour la collaboration : vous pouvez ouvrir un « espace travail » virtuelle et inviter les collaborateurs et collaboratrices de la JUS à collaborer. Veuillez consulter les règles d'utilisation (publiées sur l'intranet).

Les photographies aériennes, qui vous accompagnent dans l'intranet, présentent le canton de Berne selon une perspective attrayante. Nous vous souhaitons bonne recherche.

Strafbares Sexting bei Minderjährigen

1. Einleitung

Medien stürzen sich immer wieder auf neue «Nackt-Selfie-Skandale» prominenter Personen oder berichten von Suizid der Betroffenen. Hauptgrund der Veröffentlichung solcher Bilder ist meist nicht ein Hackerangriff auf persönlich abgespeicherte Daten, sondern die gewollte Weiterverbreitung durch den Empfänger oder nahestehende Dritte. Gerade in der heutigen, technisch stark entwickelten Welt der Social Media ist es kinderleicht, per Selfiekamera des Mobiltelefons eine erotische Aufnahme von sich zu erstellen und diese per einfachen Knopfdruck beliebig weiterzuschicken. Besonders Jugendliche in der Phase ihrer Pubertät und der Selbstfindung sehen sich rasch dazu verleitet, aus Gründen wie Verliebtheit, schwachen Willens oder Bestätigung suchend, Fotos und Videos ihres nackten Körpers herzustellen und dem vermeintlich vertrauenswürdigen Empfänger zu schicken. Das Phänomen ist neuer Art und an die heutigen technischen Hilfsmöglichkeiten geknüpft, welche vereinfachen, (sorgloses) Sexting zu betreiben. Aufgrund rechtlicher Vorgaben des Strafgesetzbuchs machen sich Jugendliche im Gegensatz zu Erwachsenen unter Umständen strafbar, wenn sie solche Aufnahmen herstellen und weiterverschicken.

1.1 Definition Sexting

Der Begriff «Sexting» setzt sich aus den englischen Wörtern «sex» und «texting» zusammen. Darunter wird der Austausch selbst hergestellter intimer Fotos oder Videos von sich selber oder einer Drittperson aller Altersklassen via soziale Medien verstanden. Heruntergeladene pornografische Darstellungen einer unbekannt Person aus dem Internet sind damit nicht gemeint. Nicht jede Form von Sexting unterliegt dem Begriff der Pornografie und noch lange nicht jeder Sexter macht sich mit dem Herstellen, Besitzen und Versenden solcher Aufnahmen strafbar.

1.2 Aktenlage Phänomenanalyse

Die nachfolgend beschriebenen Erscheinungsformen und Motivationen von (illegalem) Sexting unter Jugendlichen stützt sich auf die Aktenlage (insbesondere Einvernahmen von Beschuldigten und Opfern) aller 104 im Kanton Bern erledigten und deutsch geführten Jugendstrafverfahren der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern¹ bezüglich verbotener Pornografie im Rahmen von strafbarem Sexting aus den Jahren 2008 bis 2016.

¹ Dienststellen Region Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland, Seeland, Berner-Oberland.

Umfassende europäische Studien zu diesem neuartigen Phänomen von erotischer Kommunikation unter Jugendlichen gibt es bislang keine.² Befunde zweier amerikanischen Studien aus den Jahren 2010 und 2011 zeigen, dass ca. 20% aller in den USA wohnhaften Jugendlichen bereits mindestens ein Mal Sexting betrieben haben (quantitative Forschung).³ Diese Erkenntnis muss jedoch kritisch betrachtet werden, da sich in den letzten sieben Jahren die Welt der Social Media rapide weiterentwickelt hat und offensichtlich das Austauschen erotischer Aufnahmen unter Jugendlichen unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit ein akzeptiertes Verhalten darstellt.⁴ Eine Verzerrung dieser Befunde könnte gegenteilig auch durch die seit 2010/2011 erfolgreich durchgeführte Präventionsarbeit bei Jugendlichen und durch die negative Generalprävention in Form von staatlichen Strafen vorliegen. Einzig in der JAMES-Studie⁵ von 2016 werden Werte genannt: 43% der Schweizer Jugendlichen haben zwischen ihrem 12. und 19. Lebensjahr mindestens ein Mal intime Aufnahmen von anderen Personen per Mobiltelefon zugeschickt erhalten, lediglich 11% davon haben solche Aufnahmen weiterverschickt. Wie viele der Jugendlichen jedoch während selbstgeführtem Sexting Aufnahmen von sich erstellt und an den Chatpartner verschickt haben, wurde nicht erfasst.⁶

2. Statistik

Die Statistik stützt sich auf eine amtliche Kriminalitätsregistrierung (Hellfeld) von der Anzeigerstatistik respektive polizeilichen Ermittlung bis zur rechtskräftigen Verurteilung der durch die Jugendanwaltschaft bearbeiteten Straftaten.

² LENZ HANNAH, Die Jugendschutztatbestände im Sexualstrafrecht, 2017, S. 335.

³ Siehe: MITCHELL et al., Prevalence and Characteristics of Youth Sexting: A National Study, in: PEDIATRICS, 2011, S. 1–8, abrufbar unter: <http://pediatrics.aappublications.org/content/pediatrics/early/2011/11/30/peds.2011-1730.full.pdf> und LEVICK/MOON, Prosecuting Sexting as Child Pornography, 2010, S. 1035–1054, abrufbar unter: «Prosecuting Sexting as Child Pornography» by Marsha Levick and Kristina Moon.

⁴ LENZ, S. 337.

⁵ Die JAMES-Studie liefert seit 2010 repräsentative Zahlen hinsichtlich Mediennutzung von 1100 befragten Schweizer Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren. Die Studie wird alle zwei Jahre von der ZHAW in allen Sprachregionen der Schweiz durchgeführt.

⁶ JAMES-Studie, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, 2016, S. 42.

2.1 Registrierung nach altem und neuem Recht

Ausgewertet wurden die rechtskräftig beurteilten Fälle nach den beiden Kriterien «altes Recht» und «neues Recht». Massgebend ist der Stichtag 01.07.2014, seit welchem die Revision des Pornografieartikels und eine damit einhergehende Strafverschärfung von Sexting bei Minderjährigen in Kraft getreten sind. Die abgeurteilten Strafverfahren vor anfangs Juli 2014 wurden dem alten Recht zugeteilt. Von den insgesamt 104 registrierten Strafverfahren gegen Minderjährige wurden 47 nach altem Recht und 57 nach neuem Recht beurteilt. Bestimmend war der Tatzeitpunkt. Die 47 Verfahrensabschlüsse nach altem Recht erfolgten in einer Zeitspanne von insgesamt 6.5 Jahren, jene 57 nach neuem Recht während 3.5 Jahren.

2.2 Meldung bei der Polizei

Ausgewertet wurden der Meldungseingang bei der Polizei und die daraus folgende Strafverfolgung von Sexting-Fällen unter Minderjährigen anhand von drei Kriterien. 38% der Betroffenen erstatteten persönlich (zum Teil gemeinsam mit ihrer gesetzlichen Vertretung) Meldung bei der Polizei, in 29% der Fälle erfolgte diese durch die Schule (Schulleitung, Lehrer, Schulsozialarbeiter) oder Betreuungspersonen von Institutionen. Bei den restlichen 33% der Strafverfahren basiert die strafrechtliche Verfolgung auf einem Zufallsfund nach Art. 243 StPO. In den meisten Fällen handelte es sich bei der ersten abzuklärenden Straftat auch um strafbares Sexting.

2.3 Strafrechtliche Verfolgung

Art. 197 StGB kriminalisiert unter Umständen auch die Opfer von Sexting. Beispielsweise durch das Erstellen und Besitzen von Nacktselfies haben sich die Minderjährigen bezüglich Kinderpornografie strafbar gemacht (Ausnahme Art. 197 Abs. 8 StGB). Eine auf das Weiterverschicken abgestützte Drohung oder Nötigungshandlung schliesst die Strafbarkeit der Opfer nicht per se aus. Diese Auswertung zeigt, dass in 52% aller Verfahren lediglich eine Beteiligung (d.h. täterbezogen) verfolgt und abgeurteilt wurde. Bei den restlichen 48% führte die Jugendanwaltschaft gegen alle Minderjährigen, seien dies Opfer oder Täter, ein Strafverfahren durch und untersuchten den Sachverhalt. Darunter fallen auch jene Minderjährigen, welche sich selbständig zur Polizei begeben haben und meldeten, dass von ihnen persönliche Fotos oder Videos unaufhaltbar kursieren.

2.4 Alter und Geschlecht zum Tatzeitpunkt

Von den 104 beschuldigten Minderjährigen waren 61 männlich und 43 weiblich. Die Altersspitze männlicher Beschuldigten liegt in je 16 Fällen bei 14 und 15 Jahren, bei den weiblichen zwischen 13 Jahren (15 Beschuldigte) und 14 Jahren (13 Beschuldigte). Ab Vollendung des 15. Lebensjahrs hat sich keine weibliche Jugendliche wegen

Sexting strafbar gemacht, bei den männlichen Beschuldigten waren es jedoch sechs im Alter von 16 Jahren und acht im Alter von 17 Jahren. Die jüngste Beschuldigte war ein 10-jähriges Mädchen, mit 11 Jahren wurden je ein Junge und ein Mädchen als Sexter strafrechtlich verfolgt.

2.5 Persönlicher Kontakt

Die Auswertung hat gezeigt, dass sich 39% der Minderjährigen beim Erstellen und Versenden von Nacktbildern oder Videos noch nie zuvor mit dem Empfänger persönlich getroffen haben, sondern sich nur über das Internet (hauptsächlich Instagram oder Snapchat) kennen. 61% der Minderjährigen kannten sich zum Zeitpunkt des Austausches intimer Aufzeichnungen zumindest flüchtig aus der Schule, dem Ausgang oder von Freunden.

2.6 Liebesbeziehung

Lediglich 18% pflegten während des Sextings eine Liebesbeziehung zueinander. Die mehrheitlichen Beteiligten (82%) erstellten und verschickten die Aufnahmen aus anderen Gründen. Das einseitige Verliebtsein in den Chatpartner fällt unter die zweite Rubrik.

2.7 Tathandlung

Bei 59% der Sexting-Fällen haben sich die Minderjährigen wegen Herstellens, Besitz und zugänglich machen von Kinderpornografie strafbar gemacht. Darunter fallen jene Verfahren, bei welchen «normales» Sexting betrieben wurde. Damit gemeint ist das freiwillige Erstellen von erotischen Bildern und/oder Videos mit anschliessendem Versand an den selbstgewählten Empfänger. Bei 53% der Verfahren zeigte sich ein gegenseitiger Austausch solcher Dateien zwischen beiden Beteiligten. Nebst dem Herstellen, Besitzen und freiwilligem Verschicken haben 20% der Beschuldigten das Vertrauen des Absenders missbraucht, die erhaltene verbotene Pornografie ohne Einverständnis an Drittpersonen weitergeleitet und sich dadurch zusätzlich strafbar gemacht. Bei 13% wurden die Minderjährigen deshalb strafrechtlich belangt, weil sie als solche Drittpersonen und nichtbestimmte Empfänger, die zugesellten Fotos und Videos nochmals weiterverbreitet haben. Sieben beschuldigten Personen konnte nach erfolgter Untersuchung keine Beteiligung an strafbarem Sexting nachgewiesen werden.

2.8 Drucksituation

16% der an Sexting beteiligten Minderjährigen gaben anlässlich ihrer polizeilichen Befragungen an, dass sie sich vom Empfänger unter Druck gesetzt gefühlt hatten. Aus dieser Drucksituation heraus sei das Erstellen und der anschliessende Versand von erotischen Aufnahmen entstanden. Bei 84% der Beteiligten basierte das Betreiben von Sexting auf Freiwilligkeit. Lediglich in sieben Sexting-Fällen konnte eine vorausgehende straf-

bare Nötigung oder Erpressung nachgewiesen und der Beschuldigte hierzu verurteilt werden.

2.9 Verfahrensabschluss

Die meistverhängten Strafen bei Sexting unter Minderjährigen sind mit je 40 Verurteilungen die persönliche Leistung sowie der Verweis. Ein Beschuldigter wurde mit einer Busse bestraft, in einem Verfahren wurde von einer Strafe abgesehen und bei 22 Fällen erfolgte eine Nichtanhandnahme oder die Einstellung des Verfahrens. Freiheitsentzug wurde keiner verhängt. Zu den beiden meistgewählten Strafarten kann ergänzt werden, dass gemäss Art. 24 und 25 JStG eine Busse resp. ein Freiheitsentzug erst dann ausgesprochen werden darf, wenn der Jugendliche zum Tatzeitpunkt das 15. Altersjahr vollendet hat. Insgesamt waren 62 beschuldigte Personen während der Tat noch nicht 15 Jahre alt, weshalb lediglich eine persönliche Leistung, ein Verweis oder das Absehen von Strafe ausgesprochen werden durfte.

2.10 Verfahrenszahlen / Entwicklung

Die höchste Verfahrenszahl von strafbarem Sexting bei Minderjährigen lag im Jahre 2013 bei insgesamt 35. Nach einem Rückgang im Jahr 2014 auf 20 Untersuchungen, stiegen die Fälle im 2015 auf 23 an. 2016 waren es 10 weniger. In den Jahren 2008 und 2009 gab es kein einziges, registriertes Sexting-Verfahren, bis 2012 stieg die Zahl auf neun Fälle an. Hierbei gilt es zu relativieren, dass gerade bei Delikten gegen die sexuelle Integrität das (doppelte) Dunkelfeld bei diesbezüglich verübten Straftaten hoch ist.⁷ Als weiterer Faktor hinsichtlich des Verfahrensanstiegs muss die Gesetzesänderung per Juli 2014 miteinbezogen werden, wodurch sich nun auch 16- bis 18-Jährige wegen verbotenen Sexting strafbar machen (bis Juni 2014 lag die Altersgrenze bei 16 Jahren). Seither ist auch der Konsum von solch erhaltenen Aufnahmen strafbar. Die Alterswerte zeigen, dass sich zwischen Juli 2014 und Dezember 2016 keines in dieser Altersspanne befindliches Mädchen strafbar gemacht hat, jedoch 14 männliche Beschuldigte registriert wurden (Durchschnittswert von 5.6 Verfahren pro Jahr). Aus rein rechtlich qualifizierten Gründen liegt somit theoretisch jeder einzelne Jahreswert von Mitte 2014 bis Ende 2016 durchschnittlich ca. ein Viertel höher als vor der Revision. Relativiert wird diese Erkenntnis durch die explizit begangene, strafbare Handlung dieser 16- bis 18-jährigen Jugendlichen. Ob sie aufgrund ihrer Tat nicht auch nach altem Recht beurteilt worden wären, lässt sich aus diesen Zahlen nicht ableiten.

⁷ Siehe: KUNZ KARL-LUDWIG, Kriminologie, 2011, S. 261–270.

3. Phänomenanalyse

3.1 Erscheinungsformen

Wertneutral werden Erscheinungsformen von strafbarem Sexting bei Jugendlichen aufgezeigt. Analysiert wurden die formell durchgeführten Befragungen aller Beteiligten.

3.1.1 Sexting in Männerfreundschaften

Männliche Minderjährige senden sich aus reinem Spass gegenseitig Nacktfotos ihrer Genitalien oder Selbstbefriedigungsvideos zu, ohne sich der strafrechtlichen Konsequenzen bewusst zu sein. Dabei ist die Freiwilligkeit des Erstellens und Versendens gegeben. Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass der Grund nicht nur in der Langeweile oder dem durch die Jugendlichen genannten Spass liegt, sondern in der Neugier auf den Körper anderer. Ein «Messen» und «Vergleichbar machen» unter Gleichaltrigen um herauszufinden, ob bei einem selbst «alles normal aussieht». Dieses Phänomen zeigt sich vor allem unter engeren Schulfreunden im Oberstufenalter (ab 13 Jahre) und könnte als Vorstufe zu einer «körperlichen Offenbarung» gegenüber weiblichen Jugendlichen gewertet werden. Erst nach Akzeptanz des eigenen Körpers und der Sicherheit, dass mit ihm auch alles stimmt, schwindet das Schamgefühl, diesen irgendwann auch tatsächlich einer jungen Frau zu zeigen: «Erst wenn sich der Jugendliche selbst annehmen kann, ist er auch in der Lage, den anderen anzunehmen und sexuelle Interaktionen einzugehen.»⁸ Jeder Jugendliche ist darauf angewiesen, seine genitalen Funktionalitäten kennen zu lernen und genügend Selbstvertrauen aufzubauen, bevor eine gesunde Zuwendung zum präferierten Sexualpartner stattfinden kann.⁹

3.1.2 Sexting mit strafbarer Nötigungshandlung

Der Anfang von Sexting mit ausgesprochener Drohung resp. strafbarer (versuchter) Nötigung liegt in zwei unterschiedlichen Entstehungsarten. In den analysierten registrierten Fällen war es immer der männliche Jugendliche, welcher schlussendlich strafbaren Druck auf die weibliche Jugendliche ausübte. Allem voraus geht ein Chat über WhatsApp oder Social Media mit vorerst belanglosem Inhalt. Das Gesprächsthema konzentriert sich nach und nach auf sexuelle Themen bis hin zur Frage nach selbst erstellten Nacktselies oder Selbstbefriedigungsvideos. Meistens macht dabei der Minderjährige den ersten Schritt, aber auch weibliche Sexter können Initiator sein.

⁸ Zit.: BEIER KLAUS M., Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, 2013, S. 278.

⁹ BEIER, S. 278.

Die erste Erscheinungsform zeigt sich am Verhalten der weiblichen Minderjährigen. Auf die Frage ihres Chatpartners nach Nacktaufnahmen reagiert sie mit Abwehr und erklärt, kein erotisches Bild von sich erstellen und an ihn senden zu wollen. Die darauf folgende (versuchte) Nötigung basiert demnach nicht auf der Veröffentlichung bereits erhaltener Bilder des Chatpartners, sondern auf Drohungen, wie bspw. bei Nichtbefolgen seiner Anweisungen die Liebesbeziehung zu beenden, schlecht über sie zu reden, sie in der Schule zu mobben oder sie, auf im Internet auffindbaren Nacktaufnahmen anderer Darstellerinnen, unter ihrem Namen zu markieren. Versprochen wird, sich nach Zustellen des geforderten Fotos vom Gedanken dieser Absichten zu lösen. Betroffene Mädchen schildern, dass bereits die Androhung solcher weniger einschneidenden Konsequenzen, im Vergleich zu einer unkontrollierten Verbreitung eigener Nacktaufnahmen, dazu ausreicht, aus Angst nachzugeben. Nach dem Versenden hoffen sie dann darauf, dass der Empfänger mit einer einzigen Aufnahme zufrieden ist und keine weiteren Forderungen folgen werden.

Die zweite Erscheinungsform baut das zuvor erklärte Phänomen des Versendens unter Angst als Folgehandlung aus oder basiert bereits zu Beginn darauf, dass die minderjährige Jugendliche das erste Foto auf freiwilliger Basis an ihren Chatpartner versendet hat (vorgängig versprochener gegenseitiger Austausch ist möglich). Ausgangslage hierbei ist in jedem Falle der Besitz eines Nacktselfies oder derartigen Videos vom Drohenden. Die Absicht liegt anschliessend darin, durch Androhung der Veröffentlichung, an weitere Aufnahmen solcher Art zu gelangen. Nicht selten werden explizit Videos verlangt, auf welchen sich die jungen Frauen selbst befriedigen. Der Teufelskreis dreht sich so lange, bis das Opfer aus psychischen Gründen zusammenbricht und sich – meist zu spät – jemandem anvertraut. Im besten Fall erzählt die Minderjährige bereits vor Erstellen weiterer Aufnahmen einer Vertrauensperson davon und kann den Schaden durch Interventionen Dritter einigermaßen beschränkt halten. Wie in allen Sexting-Fällen, zeigt sich das schlimmste Ausmass an der effektiven weitläufigen Veröffentlichung solcher Darstellungen.

3.1.3 *Sexting in der Verliebtheit*

Nicht selten liegt der Ursprung von Sexting beim Verliebtsein in den Chatpartner. Jeder wünscht sich in einer Partnerschaft das Gefühl von Vertrauen, Beständigkeit und Loyalität. In keiner anderen Konstellation ist es einfacher, dem Gegenüber zu glauben, dass dieser als Liebesbeweis erhaltene Nacktbilder oder -videos für sich behalten wird und der Freundin oder dem Freund im Gegenzug auch derartiges zustellt. So kann man in Momenten des Vermissens per wenigen Klicks dem Partner zumindest digital sexuell etwas näher

sein oder das sexuelle Verlangen auf den anderen bis zum Wiedersehen steigern.

Bei Minderjährigen ist auffällig, dass sich vor allem Mädchen in ihre Chatpartner verlieben, obwohl sich die beiden noch nie zuvor begegnet sind. Ein Kennenlernen über das Internet ist heute gang und gäbe, auch unter Erwachsenen. Die Ursache für Sexting in einer Liebesbeziehung liegt in der Gefühlslage von Liebe und Vertrauen. Ob es sich dabei um eine physische oder virtuelle Beziehung handelt, spielt keine Rolle. Die bekannte «rosarote Brille» verschleiert den Blick der Objektivität und trägt dazu bei, dass selbst bei bewussten möglichen Konsequenzen von Sexting, die Meinung Bestand hat, dass der Partner einen unter keinen Umständen hintergehen wird und man bis ans Lebensende zusammenbleibt. Gerade in diesem Bereich liegt das Dunkelfeld an verbotenen Sexting unter Minderjährigen besonders hoch, da einerseits während oder auch nach der Beziehung die Loyalität gegenüber dem anderen Bestand hat, andererseits gerade wegen einer früheren engen Verbundenheit der Gang zur Polizei trotz Trennung schwer fällt und möglichst vermieden wird.

Der Hauptgrund für die Aufdeckung von strafbarem Sexting während einer Liebesbeziehung liegt im Bereich des Hellfeldes hauptsächlich beim Rachegefühl des verlassenen Partners. Ein gebrochenes Herz, verletzter Stolz oder tiefgehende Kränkung führen dazu, dass einer der Beteiligten aus Rache die im Vertrauen erhaltenen Aufnahmen weiterverschickt oder gar im Internet veröffentlicht. Diese demütigende Handlung ist oft eine Kurzschlussreaktion, welche sich nicht mehr rückgängig machen lässt und unter Bedauern beider Beteiligten verarbeitet werden muss. Der Täter vergisst dabei, dass auch sein Chatpartner Fotos von ihm besitzt und dasselbe mit ihm tun könnte. In der Regel ist vom Täter im Nachhinein ehrliche Reue zu spüren.

3.1.4 *Sexting als Vorspiel sexueller Handlungen*

Vor allem männliche Minderjährige nutzen den Austausch erotischer Aufnahmen dazu, sich damit sexuell zu erregen in der Vorstellung und Hoffnung, durch die Darstellerin auch im persönlichen Kontakt befriedigt zu werden. Durch «Dirtytalk» auch in Form von Bildnachrichten steigert sich das Lustempfinden, dem anderen ebenso in der realen Welt körperlich näher kommen zu wollen. Hierbei spielt es keine bedeutsame Rolle, ob die beiden Minderjährigen in einer Liebesbeziehung stehen oder sich erst am Kennenlernen sind und womöglich noch gar nie gesehen haben. Nicht selten resultieren gerade wegen dem vorausgegangenem Sexting, Treffen aus rein sexueller Motivation heraus. Zum Geschlechtsverkehr kam es in den registrierten Fällen nur selten und unter Minderjährigen oberer Altersklassen. Hingegen ein

gegenseitiges Erkunden des Körpers in Form von Küssen, Berührungen oder Oralverkehr zeigte sich häufiger und bereits im späten Oberstufenalter. Ausserhalb von Liebesbeziehungen schlägt der Jugendliche nach Austausch intimer Aufnahmen häufig ein Sextreffen vor, dem die Jugendliche zunächst zustimmt, es am Ende aber kurz vor der Begegnung mittels Ausreden absagt. Will sich die Jugendliche schliesslich gar nicht mehr mit ihrem Chatpartner für sexuelle Aktivitäten treffen, bricht dieser den Kontakt zu ihr ab und verschickt nicht selten aus Kränkung ihre Aufnahmen an Dritte weiter.

3.1.5 Sexting als «Streich»

Minderjährige erstellen in Social Media bewusst Fakeprofile, um damit unbeliebten Mitschüler/innen einen bösen Streich zu spielen. Sie geben sich als jemand des anderen Geschlechts aus und laden dafür im Internet aufgefundene Bilder auf ihre neu kreierte Pinnwand. Durch bewusstes Anschreiben der Zielperson entsteht ein Smalltalk mit immer schmeichelhafteren Komplimenten. Nach und nach wird das Vertrauen (stetig) gestärkt, gefolgt von der Bitte nach Nacktaufnahmen. Oft wird als Vertrauensbeweis zuerst vom falsch ausgegebenen Chatpartner ein Nackselfie verschickt, welches jedoch nicht von ihm stammt sondern via Suchmaschine gefunden wurde. Sobald das Gegenüber ebenfalls Aufnahmen – in jenem Falle echte – zurückschickt, wird das Spiel nach Belieben eine Zeitlang weitergeführt oder dieses mit gemeiner Belustigung aufgeklärt. Initianten dieser Erscheinungsform sind sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts. Meistens handeln die Initianten nicht alleine, sondern in der Clique. In Folge von Gruppendynamik schaukeln sich die Jugendlichen gegenseitig hoch und verschlimmern dadurch den Scherz und die daraus entstehenden Folgen für das Opfer. Die erhaltenen Selfies werden umgehend an die ganze Clique weiterverschickt und sind ab da unaufhaltbar in weiteren Chats oder gar im Internet aufzufinden. Selbst wenn ein/e Minderjährige/r plötzlich doch noch vom schlechten Gewissen geplagt wird, vermag sich eine Person alleine nur selten der Mehrheit zu widersetzen und das «Spiel» rechtzeitig abubrechen. Diese Art von Sexting ist besonders demütigend.

3.1.6 Sexting ohne Einverständnis

Der Blick etwas weiter weg vom selbstgewählten «Eins-zu-eins-Sexting» gerichtet, kann sich das Phänomen auch auf Aufnahmen richten, welche heimlich und ohne Einverständnis der Betroffenen erstellt und verschickt wurden. Anhand der Aktenlage waren es einzig männliche Jugendliche, welche ihre (Liebes-)Partnerin während der sexuellen Handlungen gefilmt haben. Die jungen Frauen erhielten erst Kenntnis über die Existenz solcher Filme, als sie damit unter Druck gesetzt wurden oder diese bereits im Umlauf waren. Die Minder-

jährigen wollen sich mit solchen Videos brüsten und sich bei Freunden «beweisen». Das Mädchen gilt als «Trophäe», welche man(n) in seiner Sammlung aufgenommen hat und «haben konnte».

3.1.7 Plötzlich auftretendes, einseitiges Sexting

Hauptsächlich weibliche Minderjährige erhalten während eines normalen Kennenlernchats mit einem Jugendlichen unaufgefordert und ohne Vorwarnung ein Bild oder Video dessen (erigierten) Penis' zugeschickt. Die Darsteller erhoffen sich damit, vom Gegenüber dasselbe zu erhalten, wobei die Empfängerin solche Aufnahmen vorerst als eklig und erschreckend empfindet. Nach dem überstandenen Schreckmoment und weiterem sympathischen Hin- und Herschreiben kommt es nicht selten dazu, dass die weibliche Minderjährige nach erneutem Nachfragen auch Aufnahmen von sich erstellt und dem Chatpartner zustellt. In einigen Fällen ist der Erhalt solcher unerwünschten Aufnahmen auch der Grund, warum das Kennenlernen abrupt ein Ende findet.

3.1.8 Sexting als «guter Ton» während des Kennenlernens

Minderjährige messen sich oft am Verhalten anderer und laufen verschiedene Trends mit. Auch Sexting kann als solcher Trend und «spannende Neuerscheinung» angesehen werden, aus der ein gruppenspezifischer Prozess entsteht. Durch den Austausch mit Freunden wird den Minderjährigen bewusst, dass einige ihrer Clique in irgendeiner Form bereits Sexting betrieben haben und es daraus schliessend zum guten Ton gehört, dem Schwarm ein Nackselfie zukommen zu lassen. Jugendliche berichten, dass während des Kennenlernprozesses sehr oft über sexuelle Themen geschrieben wird. Die Chatpartner tauschen sich via Mobiltelefon über sexuelle Erfahrungen und Vorlieben aus. In dieser Dynamik wird schliesslich aus Neugier nach erotischen Aufnahmen gefragt.

3.1.9 Cybergrooming

Mit Cybergrooming (Grooming = vorbereiten, anbahnen) ist ein gezieltes Ansprechen von Minderjährigen durch Erwachsene via Internet gemeint, um sexuelle Kontakte aufzubauen. Der Erwachsene geht hierbei meist überlegt und strategisch vor, erstellt ein Fakeprofil auf gängigen Social Media mit einer jüngeren Identität (etwa im gleichen Alter wie die Zielpersonen) und je nach Interesse unter einem anderen Geschlecht. Der Erwachsene versucht nach dem Anschreiben des weiblichen oder männlichen Jugendlichen, das Vertrauen zu diesem aufzubauen, das Gegenüber in eine Abhängigkeit zu verstricken und am Ende zu seinen Gunsten zu manipulieren. Hierbei wird nicht selten grosses Verständnis und Interesse für die momentane Gefühlslage und möglichen Problembereiche in der (Vor-)Pubertät vorgespielt (Eltern, Schule, Mitschüler etc.). Gerade bei psychisch labilen

Minderjährigen und solchen mit einem instabilen sozialen Umfeld, gelingt der Vertrauensaufbau einfach und schnell. Die Minderjährigen fühlen sich endlich von jemandem verstanden und haben ein Gegenüber gefunden, welches ihnen zuhört und sie ernst nimmt. Nach dem Vertrauensaufbau folgt oft ein Wechsel von Social Media auf WhatsApp. Dort werden die Minderjährigen nach ihrem Aussehen, dem Entwicklungsstand und bereits gemachten sexuellen Erfahrungen ausgefragt. Darauf folgend werden pornografische Aufnahmen gefordert oder verlangt, dass sich die Minderjährigen vor der Webcam präsentieren. Diese Forderungen werden derart geschickt formuliert, dass sich die Minderjährigen in keiner Gefahr sehen und ihrem Chatpartner blind vertrauen. Dieses Gefühl der Sicherheit kommt im Übrigen nicht nur bei Grooming vor, sondern generell bei Sexting unter Minderjährigen. Die letzte Phase von Cybergrooming fällt unterschiedlich aus. Einige Erwachsene verfolgen lediglich das Ziel, an Nacktaufnahmen zu gelangen (zur Selbstbefriedigung), andere bauen das Vertrauen weiter aus und streben ein persönliches Treffen an. Mit den erhaltenen Aufnahmen setzen sie die Minderjährigen unter Druck indem sie drohen, diese zu veröffentlichen oder den Eltern zu zeigen, sollten sie den Aufforderungen (weitere zu schicken oder zu einem Treffen zu erscheinen und danach sexuelle Handlungen zu erdulden), nicht nachkommen.¹⁰ Cybergrooming wird deshalb als Phänomen von strafbarem Sexting bei Jugendlichen aufgeführt, weil sich das Opfer rein rechtlich unter Umständen wegen Herstellens und Zugänglichmachens von Kinderpornografie strafbar macht.

3.2 Motivation

Um die Entstehung der dargestellten Erscheinungsformen von Sexting besser zu verstehen, folgen Beschreibungen innerer mentaler Prozesse anhand gemachter Aussagen der Sexter. Einzelne Motivationen überschneiden sich zum Teil mit anderen Beweggründen oder Inhalten der bereits erklärten Erscheinungsformen. Oft fließen verschiedene Emotionen ineinander und können nicht einer Motivation alleine zugeordnet werden. Es bestehen keine starren Abgrenzungen unterschiedlicher Auslöser. Aktenlage bilden auch hier alle Aussagen der 104 analysierten Jugendrechtsakten.

3.2.1 Sexuelle Befriedigung

Männliche Minderjährige, selten weibliche, geben als Motivation an, durch das Schreiben über sexuelle Handlungen und dazugehörigen Aufnahmen, eigene Befriedigung finden zu wollen. Die

Aufnahmen (meist Videos) dienen sodann als «Onaniervorlagen». Konversationen darüber, was das Gegenüber tun oder beschreiben soll, geben sexuelle Reize und leiten zu eigenen Phantasien über. Die Chatpartner weisen sich gegenseitig zu Handlungen an, wodurch ein sogenannter «Dirtytalk» entsteht. Viele männliche Jugendliche filmen während dieser Konversationen, wie sie zum Samenerguss kommen und schicken das Video an die Jugendliche weiter. Diese findet Bestätigung darin, dass sie diejenige war, welche eine solche Reaktion hervorrufen konnte und fühlt sich dadurch geschmeichelt und in ihrem Selbstbewusstsein bestärkt. Einige Jugendliche gestehen anlässlich ihrer Befragungen ein, dass sie Liebe und Zuneigung vorgespielt und die echten Gefühle des Gegenübers ausgenutzt haben. Dies einzig darum, um sich mit den erhaltenen Aufnahmen sexuell befriedigen zu können. Im Gegensatz dazu haben die weiblichen Jugendlichen nur deshalb beim Sexting mitgemacht, weil sie in den Chatpartner verliebt waren (vgl. Ziff. 3.2.6.).

3.2.2 Neugier

Gerade in der Pubertät ist die Neugier gross, sich mit Gleichaltrigen über sexuelle Erfahrungen und die körperliche Entwicklung auszutauschen. Das andere Geschlecht will wissen, wie ein Penis oder eine Vagina ausschaut. Und was genau passiert, wenn ein Jugendlicher zum Samenerguss kommt, oder ob der Junge Übung darin hat, ein Kondom zu benutzen. Die Minderjährigen fragen sich gegenseitig über ihren Körper, ihre sexuelle Entwicklung und Lust aus. Jugendliche im Oberstufenalter befinden sich zwar nicht selten in einer Liebesbeziehung, oft haben sie den Freund oder die Freundin jedoch noch nie nackt gesehen. Nachvollziehbarerweise wollen sie ihr Wissen darüber erweitern. Im Vergleich zu handylosen Zeiten ist es heute einfacher, das Schamgefühl geschickt zu umgehen, indem sich die Jugendlichen das erste Mal nicht persönlich vor den Augen des anderen ausziehen müssen, sondern dies per Selfiekamera tun. Es scheint leichter, ein Schnappschuss der Genitalien oder des gesamten nackten Körpers zu erstellen und dieses an den Freund oder die Freundin zu schicken. Häufig ist auch die Kommunikation über sexuelle Themen per Mobiltelefon einfacher zu gestalten, als im persönlichen Kontakt. Denn gerade das Thema Sexualität ist etwas sehr intimes, die räumliche Trennung beim virtuellen Kontakt erleichtert das Schamgefühl.

3.2.3 Reaktanz

Im Wissen darum, dass der Austausch von durch Jugendlichen erstellten Nacktaufnahmen in der Gesellschaft nicht angesehen ist und man sich dadurch womöglich sogar strafbar machen kann, erfolgt Sexting als Rebellion gegen die Einschränkung der individuellen Freiheit und die Vorgabe von Erwachsenen. Vorliegend sind es meist weibliche Jugendliche, welche gerade wegen dieser

¹⁰ Projektbroschüre «SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht», Elternratgeber zur Mediennutzung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017.

Einengung (meist exzessiv) Sexting betreiben. Sie berichten davon, dass sie den Eltern oder Betreuungspersonen mit Betreiben von Sexting eines auswischen wollten und im Sexting den nötigen Kick zur Auflehnung gegenüber Erwachsenen gefunden haben. Gerade weil es verboten ist, haben sie Aufnahmen von sich weiterverbreitet und sich dabei als eigenständige Persönlichkeit gefühlt.

3.2.4 Aufmerksamkeit / Bestätigung

Mangels Selbstwert suchen sich Minderjährige durch Betreiben von Sexting Bestätigung und wollen hören, dass sie schön und dadurch liebenswert sind. Gerade weibliche Minderjährige fühlen sich nicht wohl in ihrer Haut, finden sich hässlich und messen erwünschte Schönheit an der medial allgegenwärtigen verzerrten Welt der Prominenz und der retuschierten Bildern. Einerseits geht es beim durch die Jugendlichen betriebenen Sexting um den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Bildern, hauptsächlich wollen die Mädchen nach Versand ihrer Aufnahmen aber hören, dass sie sexy, begehrenswert und wunderschön seien. Fehlt es bei einer Jugendlichen stark an Selbstvertrauen, betreibt diese oft exzessiv Sexting und schickt von sich aus unaufgefordert intime Aufnahmen an männliche Empfänger weiter. Je mehr Empfänger solche Aufnahmen erhalten, desto vielzähliger fallen die Komplimente aus. Und je mehr Bestätigung die Minderjährige für ihre Bilder und/oder Videos erhält, desto schöner und besser fühlt sie sich dadurch. Betroffene Jugendliche berichten, dass es hierbei nicht um den sexuell aufreizenden Inhalt geht (welcher aber bei den Jungs in der Regel sehr gut ankommt), sondern darum, das Präsentieren des nackten Körpers als Schlüssel zum Herzen des Gegenübers einzusetzen. Die Mädchen glauben, dass sie erst und nur durch Nacktheit und Sex Aufmerksamkeit auf sich ziehen können und so an die Gefühle eines Mannes herankommen. Damit erhoffen sich die jungen Frauen, eine richtige Liebesbeziehung zum Gegenüber aufbauen zu können. Denn am Ende sehnen sie sich nicht nach sexuellen Aktivitäten, sondern nach aufrichtiger Liebe und Geborgenheit.

3.2.5 Schwacher Wille

Das männliche Geschlecht weiss oft sehr genau, was es will und wie es dazu kommt. Hat sich ein Jugendlicher zum Ziel gesetzt, an intime Aufnahmen seiner Chatpartnerin zu gelangen, tut er vieles dafür, sein Ziel zu erreichen. So berichtet der weibliche Part oft davon, dass ihr Gegenüber insistiert habe, aufdringlich und hartnäckig gewesen sei. Der Jugendliche habe einfach nicht aufgegeben und immer wieder nach solchen Aufnahmen gefragt. Die Chatpartnerinnen hätten sich dann derart daran genervt, dass sie die Darstellungen schlussendlich erstellt und an ihn verschickt ha-

ben. Dies aus dem Grund, damit das Gegenüber aufhört, sie zu nerven. Die männlichen Jugendlichen versprechen während des Insistierens wiederholt, dass sie die Aufnahmen nach Erhalt sofort löschen werden. Die weiblichen Jugendlichen sehen sich nicht stark genug, sich dem eisernen Willen des Gegenübers zu widersetzen und wollen mit dem Versand erreichen, dass er ein für alle Mal Ruhe gibt.

3.2.6 Angst vor Zurückweisung

Vergleichbar mit Ziff. 3.2.4. haben die Jugendlichen oft Angst vor Zurückweisung. Die vorliegende Konstellation bezieht sich meist auf Sexting mit einem sogenannten «Schwarm». Ein/e Jugendliche/r ist in das Gegenüber verliebt und fürchtet sich vor Abweisung, sollte er/sie nach Aufforderung keine intimen Bilder von sich schicken. Auch hierbei sind es meist weibliche Jugendliche, welche durch das Versenden eigener Nacktaufnahmen erreichen wollen, dass sich ihr Gegenüber in sie verliebt und sie als Paar zusammenkommen. Wissen die männlichen Jugendlichen von den Gefühlen der Chatpartnerin, versprechen sie dieser nicht selten, dass sie nach Erhalt der Aufnahmen ein Liebespaar werden. Oder aber das Gegenüber hat während einer bereits bestehenden Liebesbeziehung Angst davor, vom Partner verlassen zu werden, sollten keine solche Bilder/Video verschickt werden. Sie möchten mit dem Sexting den Wunsch des Partners erfüllen. Jugendliche fürchten sich zudem davor, mit Konkurrenten nicht mithalten zu können. Sie denken, dass sie bei Verweigerung verlassen werden oder sich das Gegenüber nur darum nicht in sie verliebt, weil ein anderer Chatpartner positiver auf Sexting reagiert und sofort mitmacht. Durch das Versenden intimer Aufnahmen wollen die Minderjährigen gerade wegen dieser Verlustängste beweisen, dass sie als Liebespartner genügen.

3.2.7 Emotionaler Druck

Einhergehend mit Ziff. 3.2.4., 3.2.5. und 3.5.6. entsteht durch ein schwaches Selbstwertgefühl ein selbst erzeugter psychischer Druckaufbau. Der Grund dafür, intime Aufnahmen von sich selber zu erstellen und zu verbreiten, kann auf unterschiedlichen Drucksituationen beruhen. Weibliche Jugendliche berichten beispielsweise davon, dass sie durch einen bestimmten Jungen und seine Freunde gemobbt würden, sollten sie sich diesbezüglich verweigern. Im Wissen darum, dass etliche andere Mädchen ohne Wenn und Aber Sexting betreiben, sehen sie sich als Aussenseiter und «uncool», wodurch sie sich selber zusätzlich unter psychischen Druck setzen. Diese Mädchen wollen auch «dazu gehören». Vor allem Mitschüler versprechen beispielsweise, die Mädchen bei Streitereien auf dem Pausenhof nur dann in Schutz zu nehmen, wenn sie sich nackt auf Aufnahmen präsentieren.

Eine andere Drucksituation liegt vor, wenn der Partner in einer Liebesbeziehung immer wieder erklärt, wie glücklich er in der Beziehung sei und sich geschmeichelt fühle, wenn er intime Aufnahmen von seiner Liebsten/seinem Liebsten erhalte. Der Partner verspürt dadurch unbewusst die Verantwortung, sein Gegenüber weiterhin glücklich machen zu müssen, ansonsten die Beziehung womöglich zu Bruch gehen würde. Weibliche Jugendliche beschreiben, dass sie sich beim Aufnehmen nicht gut gefühlt haben und sich dazu gezwungen fühlten, obwohl der Freund gar keine diesbezügliche Forderung gestellt hat. Sie hätten auch Angst gehabt, dass die Fotos in Umlauf geraten, oberste Priorität habe aber das Glückmachen des Partners gehabt. Gerade erst durch Einbildung negativer Konsequenzen als Verweigerer von Sexting entsteht in dieser Erscheinungsform Sexting.

Druckaufbau erfolgt auch durch gezieltes Hervorrufen eines schlechten Gewissens beim Gegenüber. So wird an das Vertrauen appelliert und dieses bei Nichtbefolgen in Frage gestellt: «Ich vertraue dir, warum vertraust du mir nicht? Das macht mich sehr traurig.» Obwohl keine Drohung oder Nötigung ausgesprochen wird, fühlt sich der Chatpartner plötzlich schlecht und will dem anderen beweisen, dass es sich lohnt, ihm zu vertrauen.

3.2.8 Langeweile

Hersteller von Fakeprofilen geben als Motivation meist Langeweile an. Aber auch Jugendliche mit einem schwachen sozialen Netzwerk verbringen oft die meiste Freizeit im Internet und suchen sich virtuelle Freunde. Mit diesen bauen sie echt empfundene Freund- und auch Liebschaften auf. Weil sie keinen anderen Nebenbeschäftigungen nachgehen, chatten sie jede freie Minute mit Fremden, die zu Freunden werden und tauschen dabei intime Aufnahmen aus.

3.2.9 Rache

Eine weitere Motivation zum Erstellen von Fakeprofilen ist Rache. Hierbei wird auf Ziff. 3.1.5. verwiesen. Auch das Ende einer Liebesbeziehung oder nichterfüllte Wünsche verleiten Minderjährige dazu, im Vertrauen erhaltene erotische Aufnahmen weiterzuverbreiten. Bei der Motivation der Rache geht es nicht um das eigentliche Betreiben von Sexting, sondern um weiterführende Handlungen im Rahmen dieser Konversationen. Hierbei spielen immer Emotionen eine Rolle, welche sich beispielsweise anhand verletzter Gefühle, einem gebrochenen Herzen oder Demütigungen zeigen. Gerade bei diesen Gefühlslagen sind Kurzschlussreaktionen nicht selten.

3.2.10 Unüberlegtheit

Werden Minderjährige nach dem Grund für ihr sorgloses Sexting gefragt, ist die Antwort «Ich weiss nicht, warum ich das getan habe. Ich habe mir nichts dabei überlegt» keine Seltenheit. Ob die Jugendlichen wirklich aus Unüberlegtheit respektive Naivität Sexting betreiben oder sich die Minderjährigen einfach geschämt haben, den wahren Grund für ihr Handeln zu erzählen, kann anhand der Aktenlage nicht eruiert werden.

Schluss

In der Pubertät werden erste soziosexuelle Erfahrungen gemacht. Damit sind in der Annäherungsphase während der frühen Adoleszenz das Abmachen mit dem anderen Geschlecht («Dating») und erste Küsse gemeint. Weiterführend kann es zwischen den Minderjährigen zu Petting und schliesslich zum ersten Geschlechtsverkehr kommen. Die Jugendlichen definieren während dieser Phase ein neues Verhältnis zu ihrer körperlichen Entwicklung, lernen ihren Körper neu kennen und finden während des Ablösungsprozesses vom Elternhaus ausserfamiliäre Bezugspersonen. In dieser neu erkennbaren psychosexuellen wie auch psychosozialen Fremd- und Selbstwahrnehmung sind die Jugendlichen mit der neuen Situation verunsichert und schnell beeinflussbar. Ihnen stellen sich neue sexuelle Möglichkeiten, welche vorher nicht wichtig waren; so auch über die sozialen Medien, welche einfacher dazu verleiten, neuentdecktes sexuelles Verlangen nach aussen zu tragen. Neue Wünsche und Fantasien könnten durch die Jugendlichen rein aus körperlicher Sicht realisiert werden, doch muss für diese Fantasien ein Kompromiss zwischen dem Zulässigen und dem Erwünschten gefunden und definiert werden.¹¹ Die Verfahrenszahlen der 104 durchgeführten Strafuntersuchungen im Kanton Bern gegen minderjährige Sexter zeigen, dass die Anzahl der Fälle in den letzten drei Jahren grundsätzlich abgenommen hat. Zu den Gründen dafür muss spekuliert werden. Die Bedeutung von Präventionsarbeiten an Schulen hat eine nicht zu unterschätzende Rolle eingenommen, wenngleich sie das Phänomen Sexting unter Jugendlichen nicht gänzlich «eliminieren» kann. Durch die Kriminalisierung der strafrechtlich verfolgten Sexter erfolgte sicherlich auch eine eigene Verhaltensänderung in Bezug auf weiteres Betreiben von Sexting. Erfährt das nähere Umfeld von belastenden Strafuntersuchungen gegen Freunde, zeigt sich die daraus resultierende abschreckende Wirkung womöglich auch innerhalb einer Clique.

¹¹ BEIER, S. 276–278.

Publikationen aus unseren Reihen

Publications émanant de membres de la justice bernoise

Auch aus den eigenen Reihen ist in den Sparten Zivil- und Verwaltungsrecht erneut Interessantes und Lesenswertes publiziert worden. Das sind die entsprechenden Beiträge unserer Kolleginnen und Kollegen:

Aus dem Zivilrecht:

Denise Weingart, Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat sich im Detail mit dem Prozesskostenvorschuss im eherechtlichen Verfahren auseinandergesetzt – mit vergleichendem Blick über die Landesgrenzen hinaus¹.

Von Daniel Bähler, Oberrichter, ist in der FamPra der umfassende Beitrag «Die Siebte Spezialkommission der Haager Konferenz zur praktischen Handhabung der Übereinkommen über Kindesentführungen und Kindesschutz – Internationale Bestandesaufnahme und Diskussion der Haager Übereinkommen HKÜ (1980) und HKsÜ (1996) im Oktober 2017 in Den Haag» erschienen².

Carla Sophia Wälty, die bis Ende September 2018 als Praktikantin beim Regionalgericht Bern-Mittelland tätig war, hat ihre Masterarbeit zum Thema Verbot zum Tragen von Kopftuch oder Piercing durch den Arbeitgeber, Recht in privaten und öffentlichen Unternehmen, publiziert³.

Aus dem Verwaltungsrecht:

Thomas Ackermann, Verwaltungsrichter, hat den Band 105 der Reihe der Uni St. Gallen mit einem Beitrag über das aktuelle und umstrittene Thema der Depression im Sozialversicherungsrecht bereichert⁴.

¹ DENISE WEINGART, *provisio ad litem – Der Prozesskostenvorschuss im eherechtlichen Verfahren*, in: Alexander R. Markus/Stephanie Hrubesch-Millauer/Rodrigo Rodriguez (Hrsg.), *Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche*, Festschrift für Jolanta Kren Kostkiewicz, Bern 2018.

² DANIEL BÄHLER, *die Siebte Spezialkommission der Haager Konferenz zur praktischen Handhabung der Übereinkommen über Kindesentführungen und Kindesschutz – Internationale Bestandesaufnahme und Diskussion der Haager Übereinkommen HKÜ (1980) und HKsÜ (1996) im Oktober 2017 in Den Haag* in: FamPra.ch 02/2018 vom 11.05.2018.

³ CARLA SOPHIA WÄLTY, *MLaw, Verbot zum Tragen von Kopftuch oder Piercing durch den Arbeitgeber, Recht in privaten und öffentlichen Unternehmen*, Band 20, Dike Verlag, 1. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018.

⁴ THOMAS ACKERMANN, *Depression – Stellenwert in der kantonalen Rechtsprechung*, in Ueli Kieser (Hrsg.), *Depressionen im Sozialversicherungsrecht – Stand der Dinge*, Band 105, Dike Verlag, 1. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018.